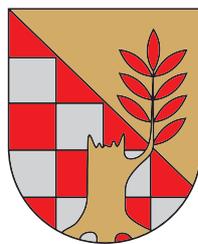


LANDKREIS NORDHAUSEN



Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

1. Lesung

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen	6
2. Ausgangssituation: Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis zum Haushaltsjahr 2018	6
2.1. Haushaltsausgleich	6
2.2. Rücklagen	7
2.3. Vermögenshaushalt	7
2.4. Kassenlage	8
3. Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2019	9
3.1. Verwaltungshaushalt	9
3.2. Vermögenshaushalt	11
3.3. Verpflichtungsermächtigungen	12
3.4. Kassenlage	13
3.5. Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen	13
4. Überblick über die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019	16
4.1. Entwicklung der wichtigsten Einnahmearten	16
4.1.1. Schlüsselzuweisungen	16
4.1.2. Bedarfszuweisungen	17
4.1.3. Sonstige allgemeine Zuweisungen	17
4.1.4. Kreis- und Schulumlage	19
4.1.5. Gebühren und ähnliche Entgelte	35
4.1.6. Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach SGB II	36
4.1.7. Ersatz von sozialen Leistungen	37
4.1.8. Einnahmen des Vermögenshaushaltes	38

4.2. Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten	43
4.2.1. Soziale Leistungen	43
4.2.2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	46
4.2.3. Personalausgaben	48
4.2.4. Zuweisungen und Zuschüsse	50
4.2.5. Ausgaben des Vermögenshaushaltes	55
4.2.5.1. Ausgaben für Tilgung	55
4.2.5.2. Vollständig aus Einnahmen gedeckte Ausgaben	56
4.2.5.3. Sonstige Ausgaben für Investitionen	61
4.2.5.4. Zuführungen/Entnahmen Rücklagen	68
4.2.5.5. Deckung von Sollfehlbeträgen	68
4.3. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens	69
4.4. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Schulden	69
4.5. Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt	70
4.6. Entwicklung der Rücklagen	71
4.7. Entwicklung der Wirtschaftslage der Eigengesellschaften	73
4.8. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes	74

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BerRehaG	Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
evtl.	eventuell
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HSB	Harzer Schmalspurbahnen GmbH
Hst.	Haushaltsstelle
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürFlüAG	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

ThürFlüKEVO	Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürKommHG	Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte
ThürVerf	Thüringer Verfassung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u. ä.	und ähnliche
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VV	Verwaltungsvorschrift
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZulnvG	Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

1. Rechtliche Grundlagen

Der Vorbericht ist nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 ThürGemHV eine Anlage zum Haushaltsplan. Er gibt gemäß § 3 ThürGemHV einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere sind in ihm die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, der vorgesehenen Zuführung vom Verwaltungshaushalt, der Investitionen, der Rücklagen, der Kassenlage, der Wirtschaftslage der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Sondervermögen darzustellen sowie die Auswirkungen der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung.

Nach VV zu § 3 ThürGemHV wird eine leicht verständliche Darstellung in konzentrierter Form unter weitgehender Verwendung tabellarischer und grafischer Übersichten empfohlen.

2. Ausgangssituation: Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis zum Haushaltsjahr 2018

2.1. Haushaltsausgleich

Der Haushalt des Landkreises Nordhausen ist dauerhaft defizitär. In den Haushaltsjahren 2002 bis 2015 wurde die Jahresrechnung stets mit einem Sollfehlbetrag abgeschlossen. Bis einschließlich 2015 kumulierten diese Fehlbeträge auf 21.495.324,48 €. In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 konnte der Landkreis unter Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen des Freistaates Thüringen erstmals wieder Überschüsse und damit eine anteilige Deckung von Sollfehlbeträgen erwirtschaften. Dadurch verringerte sich der kumulierte Sollfehlbetrag auf 18.391.884,17 €. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 sieht eine weitere Deckung von Sollfehlbeträgen in Höhe von 2.150.800,00 € vor.

Wesentliche Ursache für diese Haushaltssituation ist ein dauerhaftes Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmen aus Zuweisungen des Freistaates Thüringen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, Schlüsselzuweisungen und der Mehrbelastungsausgleich für übertragene staatliche Aufgaben, reichen zur Deckung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben, auch im Rahmen einer äußerst sparsamen Haushaltsführung, nicht aus. Hinzu kommen besondere Belastungen des Landkreises, insbesondere durch hohe Sozialausgaben, eine vergleichsweise geringe und ungleichmäßig verteilte Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, eine jahrelange defizitäre Entwicklung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode bis 2011 sowie Zahlungsverpflichtungen aus Kreisumlagestreitverfahren mit der Stadt Nordhausen.

Am 20.03.2012 hat der Kreistag ein Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum bis 2020 beschlossen (Beschluss Nr. 336/12), welches mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10.09.2012 unter der Auflage, das Konzept fortzuschreiben, genehmigt wurde. Die Fortschreibung erfolgte seither jährlich, zuletzt für das Haushaltsjahr 2018 durch Beschluss Nr. 591/17 vom 19.12.2017.

Die Haushaltspläne der Haushaltsjahre ab 2012 konnten nur durch Veranschlagung von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock formal ausgeglichen werden.

2.2. Rücklagen

Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 ThürGemHV sind die Kommunen verpflichtet, zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.

Am Ende des Haushaltsjahres 1998 war in der allgemeinen Rücklage letztmalig der vorzuhaltende Sockelbetrag – der sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft – vorhanden.

Darüber hinaus wurden in den Haushaltsjahren 1999 bis 2001 der allgemeinen Rücklage Mittel, die der Sonderrücklage für die Rekultivierung der Kreisabfalldeponie zuzuordnen sind, in Höhe von insgesamt 4.282.124,84 € entnommen. Dieser Betrag muss an die Sonderrücklage für Rekultivierung zurückgeführt werden, der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage ist wieder aufzubauen.

2.3. Vermögenshaushalt

Der Landkreis Nordhausen verfügt als wesentliche Einnahme im Vermögenshaushalt regelmäßig nur noch über die Schulinvestitionspauschale.

Kredite konnten letztmalig im Haushaltsjahr 2010 aufgenommen werden, seitdem sind die Voraussetzungen für eine Kreditgenehmigung mangels einer ausreichenden dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht gegeben.

Für Investitionen erforderliche Mittel sind dem Vermögenshaushalt daher aus dem Verwaltungshaushalt zuzuführen. Allerdings gelang es dem Landkreis nach 2010 erstmals wieder im Haushaltsjahr 2015 und seither regelmäßig, überhaupt die Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 ThürGemHV zu realisieren.

In Folge dessen schrumpften die Investitionstätigkeit und damit verbunden das Volumen des Vermögenshaushaltes bis zum Haushaltsjahr 2015 (2001: 15.450.626 €, 2015: 7.232.100 €) deutlich, woraus ein erheblicher, nach wie vor anhaltender Investitionsstau resultiert.

Dem Rechnung tragend und auf der Grundlage zusätzlicher zweckgebundener Einnahmen für die Schaffung von Unterbringungsplätzen für Flüchtlinge, für Investitionen an Schulgebäuden, für die energetische Sanierung nach dem KInvFG sowie investiver Zuweisungen gemäß dem ThürKommHG erhöhte sich das Volumen des Vermögenshaushaltes im Haushaltsplan 2016 auf 16.714.800 €, 2017 auf 22.841.700 € und sank im Haushaltsjahr 2018 in Abhängigkeit von der Einnahmesituation leicht auf 17.699.000 €.

2.4. Kassenlage

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung der Aufgaben des Landkreises können Kassenkredite aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Jedoch ist eine derartige Kassenbestandsverstärkung rechtlich lediglich auf eine vorübergehende Inanspruchnahme ausgelegt, vgl. § 57 Absatz 3 Satz 3 ThürGemHV.

Der Landkreis Nordhausen ist inzwischen dauerhaft auf Kassenkredite angewiesen. Letztmalig kam der Landkreis bislang am 27.01.2003 ohne Kassenkredit aus.

Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten betrug im Haushaltsjahr 2017 durchschnittlich 18.145.386,30 € und am 31.12.2017 insgesamt 16.903.318,16 € bei einem zulässigen Höchstbetrag gemäß Haushaltssatzung von 28.000.000 € und verringerte sich damit leicht gegenüber dem Vorjahr.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2018 konnte die Kassenkreditinanspruchnahme weiter gesenkt werden und betrug in den ersten neun Monaten im Mittel 13.997.572,99 €.

3. Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2019

3.1. Verwaltungshaushalt

Im Verwaltungshaushalt wird – betriebswirtschaftlich gesehen – der laufende Aufwand betrachtet in Trennung zum Vermögenshaushalt, in welchem die Investitionen sowie deren Deckung dargestellt sind (vgl. zur Abgrenzung den Ausschließlichkeitskatalog in § 1 ThürGemHV).

Entwicklung des Volumens des Verwaltungshaushaltes:

Haushaltsjahr	Volumen Verwaltungshaushalt
2019	138.057.700,00 €
2018	131.857.100,00 €
2017	132.469.800,00 €

Die wesentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes des Landkreises sind (im Punkt 4.1. näher beschrieben):

- Zuweisungen des Landes (insbesondere Schlüsselzuweisungen, Mehrbelastungsausgleich, Schullastenausgleich und Sonderlastenausgleich Schülerbeförderung),
- die von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhobene Kreisumlage,
- die von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden außer der Stadt Nordhausen, welche selbst Träger von Grund- und Regelschulen ist, erhobene Schulumlage,
- Gebühren (insbesondere Benutzungsgebühren für Abfallentsorgung, Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule sowie Verwaltungsgebühren),
- aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach SGB II und
- Ersatz von sozialen Leistungen (sowohl von privaten Personen als auch von öffentlichen Trägern).

Die Schlüsselzuweisungen als größte Einnahmequelle des Landkreises sinken im Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 242.100 €. Nach den erheblichen Rückgängen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 sowie dem zwischenzeitlichen Anstieg im Haushaltsjahr 2018 verbleiben sie weiterhin unter dem Niveau des Haushaltsjahres 2015.

Für den Ausgleich des Haushalts benötigt der Landkreis Nordhausen nach wie vor zusätzliche Einnahmen aus Bedarfszuweisungen des Landes nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Im Haushaltsjahr 2018 wurde eine Bedarfszuweisung in Höhe von 9.328.500 € beantragt und mit Bescheid vom 21.09.2018 in Höhe von 9.252.900 € bewilligt. Eine Beantragung derartiger Mittel ist für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 15.086.200 € vorgesehen. Die deutlich erhöhte Antragssumme ergibt sich aus der höher veranschlagten Deckung von Sollfehlbeträgen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der Anpassung des Konsolidierungszeitraums im Rahmen der Fortschreibung 2019 des Haushaltssicherungskonzepts.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage verbleibt unverändert bei 37,27 v. H., sodass sich Erhöhungen des Umlagesolls nur in Abhängigkeit von einer gestiegenen Umlagekraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergeben.

Der Schulumlagesatz steigt von 11,63 v. H. im Haushaltsjahr 2018 auf 12,62 v. H. im Haushaltsjahr 2019.

Die bedeutenden Ausgabearten des Verwaltungshaushaltes des Landkreises sind (im Punkt 4.2. näher beschrieben):

- soziale Leistungen,
- sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
- Personalausgaben,
- Zuweisungen und Zuschüsse.

Bei den sozialen Leistungen sinken die Ausgaben nach dem SGB II gegenüber dem Haushaltsplan 2018 um 335.800 €, die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XII sinken um 413.700 €. Hingegen steigen trotz einer geringeren Veranschlagung der Kosten für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber die Ausgaben in der Jugendhilfe um 179.400 €. Bedingt durch die rückläufigen Fallzahlen im Asylbereich verringern sich dort die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 222.000 €.

Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Flüchtlingsunterbringung) erhöht sich um 993.200 € gegenüber dem Haushaltsjahr 2018. Die Personalausgaben steigen um 676.300 € gegenüber dem Vorjahr.

Zuweisungen und Zuschüsse steigen um 864.800 €.

3.2. Vermögenshaushalt

Entwicklung des Volumens des Vermögenshaushalts:

Haushaltsjahr	Volumen Vermögenshaushalt
2019	23.499.300,00 €
2018	17.699.000,00 €
2017	22.841.700,00 €

Das Volumen des Vermögenshaushaltes steigt im Haushaltsjahr 2019 auf Grund der höher veranschlagten Deckung von Sollfehlbeträgen aus früheren Haushaltsjahren gegenüber dem Vorjahr.

Zweckgebundene Einnahmen für Investitionen sind in Höhe von insgesamt 10.187.400 € veranschlagt.

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen sind nicht geplant.

Entnahmen aus Sonderrücklagen in Höhe von insgesamt 2.657.800 € sind im Bereich der Abfallwirtschaft zur Stabilisierung des Gebührenniveaus und für die Teilrekultivierung der Kreisabfalldeponie vorgesehen.

Im Übrigen sind alle erforderlichen Mittel im Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften und dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung ist in Höhe von 9.894.100 € veranschlagt.

Ausgaben für Investitionen sind geplant für Baumaßnahmen an Schulen im Umfang von 7.183.100 €, die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung sowie Baumaßnahmen bzw. Grundstückserwerb im Brand- und Katastrophenschutz (2.358.000 €), Hard- und Software für EDV in der Verwaltung (344.300 €), Ausrüstungsgegenstände in der Verwaltung (48.500 €) und in Schulen (497.700 €), Bauwerkssicherungen an kreiseigenen Immobilien (200.000 €), Baumaßnahmen an Kreisstraßen (1.034.800 €), die Weiterführung der Teilrekultivierung der Kreisabfalldeponie (1.943.000) und der mit der Stadt Nordhausen vertraglich vereinbarte Zuschuss für die Erschließung des Albert-Kuntz-Sportparks (100.000 €). In Höhe von 20.100 € werden im Haushaltsjahr 2019 dem Vermögenshaushalt Mittel für Investitionen für Ausstattung und Ausrüstung in den Grundschulhorten zugeführt, welche als Einnahmen aus Hortgebühren im Verwaltungshaushalt erzielt werden.

Darüber hinaus tilgt der Landkreis aus dem Vermögenshaushalt seine bereits bestehenden Verpflichtungen (siehe Punkt 4.2.5.), Darlehen vom Kreditmarkt sowie das Mieterdarlehen.

Gemäß § 23 ThürGemHV ist der Landkreis zur Deckung der Fehlbeträge aus vorangegangenen Haushaltsjahren verpflichtet. Im Haushaltssicherungskonzept des Landkreises ist für 2019 eine Fehlbedarfsdeckung von 6.451.600 € vorgesehen.

3.3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren dürfen nach § 59 Absatz 1 ThürKO nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Dafür sind gemäß § 9 ThürGemHV Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bei den einzelnen betroffenen Haushaltsstellen zu veranschlagen, wobei anzugeben ist, wie sich die Belastungen auf die künftigen Jahre verteilen werden. Der Haushaltsplan 2019 des Landkreises Nordhausen enthält Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.660.600 € für das Haushaltsjahr 2020 und in Höhe von 1.517.000 € für das Haushaltsjahr 2021, mithin insgesamt 7.177.600 €.

Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020:

Haushaltsstelle	Erläuterung	Betrag
02.2116011.940000	Innensanierung Grundschule Sollstedt einschließlich Verbindler, Turnhalle und Außenanlagen/Sportplatz (Finanzierung aus Fördermitteln)	2.153.300,00 €
02.2255012.940000	Sanierung der Schulsporthalle Regelschule Niedersachsen (Finanzierung aus Fördermitteln und Schulinvestitionspauschale)	777.800,00 €
02.2303021.940000	Komplexe Innensanierung Schillergymnasium (Finanzierung aus Fördermitteln und Schulinvestitionspauschale)	2.729.500,00 €
	Summe:	5.660.600,00 €

Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021:

Haushaltsstelle	Erläuterung	Betrag
02.2116011.940000	Innensanierung Grundschule Sollstedt einschließlich Verbindler, Turnhalle und Außenanlagen/Sportplatz (Finanzierung aus Fördermitteln und Schulinvestitionspauschale)	737.500,00 €
02.2255012.940000	Sanierung der Schulsporthalle Regelschule Niedersachsen (Finanzierung aus Fördermitteln und Schulinvestitionspauschale)	312.200,00 €
02.2303021.940000	Komplexe Innensanierung Schillergymnasium (Finanzierung aus Fördermitteln und Schulinvestitionspauschale)	467.300,00 €
	Summe:	1.517.000,00 €

3.4. Kassenlage

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 65 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 114 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt. Dies ist in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Fall.

	2019
Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt:	138.057.700,00 €
davon ein Sechstel:	23.009.616,67 €
Höchstbetrag Kassenkredit gemäß Liquiditätsprognose:	25.000.000,00 €

Der zulässige Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 betrug 28.000.000 €. In Folge der bereits realisierten Deckung von Sollfehlbeträgen (insgesamt 3.103.440,31 € in den Haushaltsjahren 2016 und 2017) sinkt auch die Höhe der Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

Bei einem Höchstbetrag von 25.000.000 € ist grundsätzlich von einer dauerhaften Absicherung der Liquidität des Landkreises auszugehen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass keine nennenswerten Zahlungsrückstände bei Kreis- und Schulumlage entstehen und Einnahmen aus der veranschlagten Bedarfszuweisung des Landes zufließen.

3.5. Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen

Grundsätzlich sind nach § 7 Absatz 3 Satz 1 ThürGemHV Ausgaben im Haushaltsplan getrennt nach Einzelzwecken zu veranschlagen (Grundsatz der sachlichen Bindung der Ausgabemittel). Um die Ausführung des Haushaltsplanes beweglicher gestalten zu können, wird als Ausnahme zu diesem Grundsatz für bestimmte Fälle nach Maßgabe des § 18 ThürGemHV zugelassen, dass Ausgabemittel einer Haushaltsstelle zur Deckung von Mehrausgaben einer anderen Haushaltsstelle herangezogen werden dürfen (Deckungsfähigkeit).

Kraft Gesetzes sind alle Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechendes gilt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürGemHV für Ausgaben in Sammelnachweisen, in denen im Verwaltungshaushalt Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder sachlich eng zusammenhängen, mit der Folge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zusammengefasst werden können.

Diese gegenseitige Deckungsfähigkeit wird im Haushaltsplan des Landkreises Nordhausen durch folgende Deckungsringe dargestellt:

Deckungsring DR 4000 Personalausgaben

für sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand:

Deckungsring DR 5000 Unterhaltung der Gebäude (Schulen) und technische Hausverwaltung

Deckungsring DR 5200 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände

Deckungsring DR 5400 Bewirtschaftungskosten

Deckungsring DR 6500 Geschäftsausgaben

Ausgenommen aus den Deckungsringen für sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind die Ausgaben der kostenrechnenden Einrichtungen Hausmüllentsorgung (Unterabschnitt 7201), Kreisabfalldeponie (Unterabschnitt 7209) und Kreisabfalldeponie – Betrieb gewerblicher Art (BgA, Unterabschnitt 7212) sowie von Bereichen, in denen auf Grund des sachlichen Zusammenhanges der dortigen Ausgaben separate Deckungsringe (Deckungsringe DR 0008 bis 0022) gebildet wurden.

für Ausgaben des Einzelplanes 4 (Soziale Sicherung):

Deckungsring DR 0001 Bildung und Teilhabe

Deckungsring DR 0002 Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie

Deckungsring DR 0003 Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung

Deckungsring DR 0004 Sozialhilfe – ambulante, teil- und vollstationäre Pflege

Deckungsring DR 0005 Sozialhilfe – Eingliederungshilfe

Deckungsring DR 0006 Sozialhilfe – Krankenhilfe

Deckungsring DR 0007 Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – Hilfen in anderen Lebenslagen

Deckungsring DR 0009 Pflegestützpunkt

Deckungsring DR 0011 Projekt „Armut-Prävention“

Deckungsring DR 0012	Seniorenbeauftragter
Deckungsring DR 0013	Projekt „Jugend stärken im Quartier“
Deckungsring DR 0014	Unterbringung von Flüchtlingen
Deckungsring DR 0015	Integrationsmanagement
Deckungsring DR 0016	Projekt „Partnerschaften für Demokratie“
Deckungsring DR 0019	Integration von Flüchtlingen
Deckungsring DR 0021	Modellhafte Erprobung regionaler Projekte (BTHG)
Deckungsring DR 0022	Jugendhilfe – unbegleitete minderjährige Asylbewerber
Deckungsring DR 0023	Grundsicherung nach SGB XII

ferner:

Deckungsring DR 0008	Projekt „Bildung integriert“
Deckungsring DR 0017	Europa-Service zur Förderung von Zusammenarbeit
Deckungsring DR 0018	Tierseuchen
Deckungsring DR 0020	Schlachttier- und Fleischuntersuchungen

4. Überblick über die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019

4.1. Entwicklung der wichtigsten Einnahmearten

4.1.1. Schlüsselzuweisungen

(Haushaltsstelle 01.9000.041000)

Schlüsselzuweisungen sind allgemeine, von der Steuerkraft und Einwohnerzahl abhängige Finanzzuweisungen des Landes.

Haushaltsansatz 2019	32.716.600,00 €
Haushaltsansatz 2018	32.958.700,00 €
Rechnungsergebnis 2017	31.809.283,15 €

In Folge der grundlegenden Veränderungen des kommunalen Finanzausgleiches nach der Neufassung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes 2013 sowie des Thüringer Gesetzes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleiches vom 21.12.2015 in Verbindung mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2016/17 wurden die Gesamtleistungen des Landes erheblich reduziert, obwohl die Belastungen der Kommunen, insbesondere durch den Aufwuchs bei Sozillasten und Personalausgaben sowie die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, stiegen. Eine lediglich teilweise Kompensation erfolgte über Garantiefond und verschiedene Hilfspakete.

Im Haushaltsjahr 2018 stieg die Finanzausgleichsmasse erstmals wieder gegenüber dem Vorjahr an, verblieb aber unterhalb des Niveaus des Haushaltsjahres 2015.

Die Einnahmen des Landkreises Nordhausen aus Schlüsselzuweisungen sinken im Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 242.100 €.

4.1.2. Bedarfszuweisungen

(Haushaltsstelle 01.9000.051000)

Bedarfszuweisungen des Landes aus dem Landesausgleichsstock können gewährt werden für die Durchführung der Haushaltskonsolidierung oder zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen.

Haushaltsansatz 2019	15.086.200,00 €
Haushaltsansatz 2018	9.328.500,00 €
Rechnungsergebnis 2017	8.519.964,00 €

Bereits in den Haushaltsjahren 2013 bis 2018 erhielt der Landkreis Bedarfszuweisungen des Freistaates Thüringen. Dem Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Nordhausen liegt die Annahme zu Grunde, dass der Landkreis auch während der restlichen Dauer der Haushaltssicherung auf Bedarfszuweisungen angewiesen sein wird.

Das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Nordhausen in der Fassung der Fortschreibung 2018 sieht eine jährliche Deckung von Sollfehlbeträgen, welche in den Haushaltsjahren bis 2015 entstanden sind, in Höhe von jeweils 2.150.800 € bis zum Jahr 2026 vor. Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte hierzu mit Bescheid vom 18.09.2018 die Genehmigung unter der Auflage, für das Haushaltsjahr 2019 eine genehmigungsfähige Fortschreibung vorzulegen, welche einen Konsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2024 vorsieht. Die ursprünglich für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehene Fehlbetragsdeckung in Höhe von insgesamt 4.300.800 € wird nunmehr bereits für das Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt und erhöht damit den Bedarf des Landkreises.

4.1.3. Sonstige allgemeine Zuweisungen

Mehrbelastungsausgleich (Haushaltsstelle 01.9000.061400)

Für die Belastungen, welche durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben entstehen, erhält der Landkreis pauschale umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzzuweisungen vom Land. Seit der Novellierung des kommunalen Finanzausgleiches 2013 wird die vormalige Auftragskostenpauschale als Mehrbelastungsausgleich nach einer geänderten Berechnung gewährt.

Im Haushaltsjahr 2019 steigt diese Pauschale von 95 € auf 97 € je Einwohner.

Haushaltsansatz 2019	8.215.600,00 €
Haushaltsansatz 2018	8.084.300,00 €
Rechnungsergebnis 2017	7.681.950,00 €

Schullastenausgleich und Sonderlastenausgleich Schülerbeförderung (Haushaltsstellen 01.2100.171000, 01.2250.171000, 01.2300.171000, 01.2400.171000, 01.2700.171000, 01.2900.171000)

Der Landkreis erhält als Schulträger vom Land jährlich für jeden Schüler einen Sachkostenbeitrag und pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung.

Haushaltsansatz 2019	2.820.900,00 €
Haushaltsansatz 2018	2.921.400,00 €
Rechnungsergebnis 2017	2.880.312,49 €

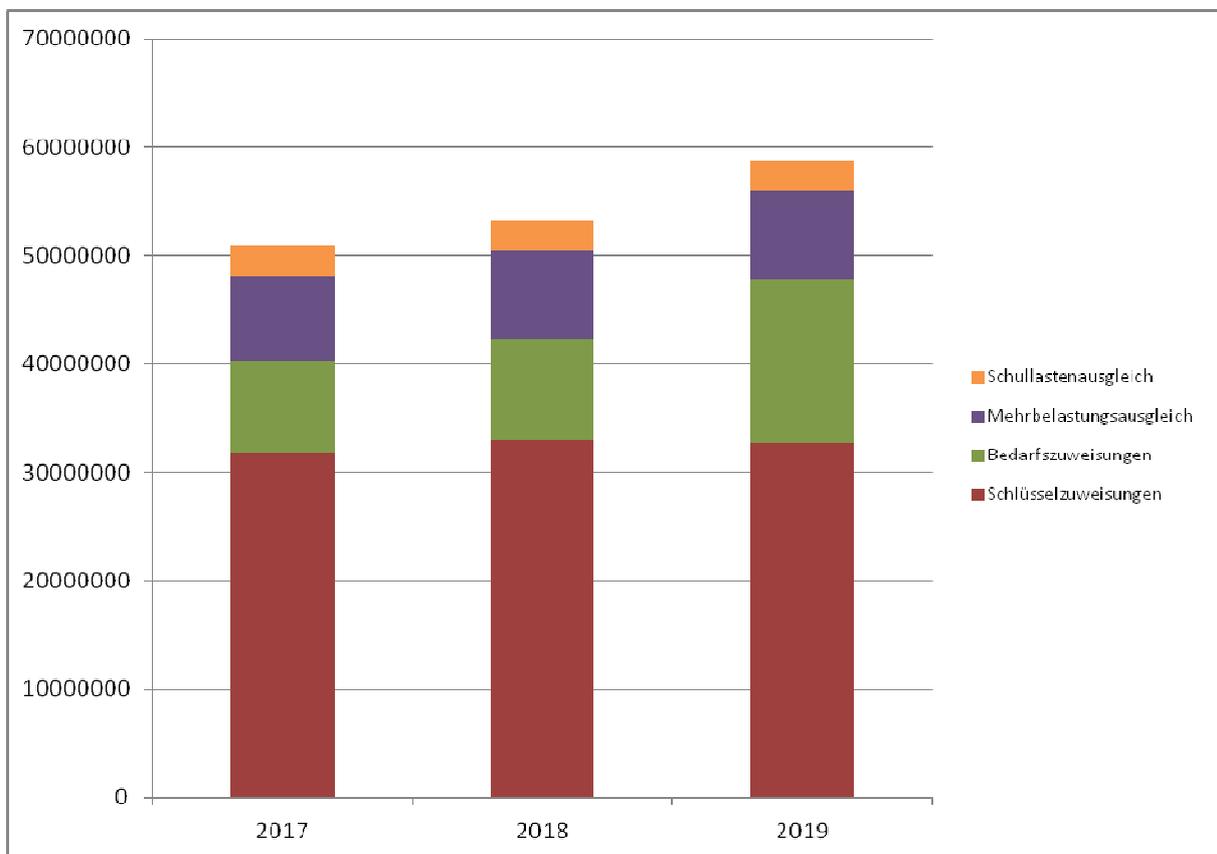


Diagramm: Entwicklung Landeszuweisungen

4.1.4. Kreis- und Schulumlage

(1) Abwägungsprozess bei der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Der Landkreis legt gemäß § 25 Absatz 1 ThürFAG seinen durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um.

Daneben legt der Landkreis nach § 28 Absatz 1 ThürFAG 80 v. H. seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung, der ihm für Grund- oder Regelschulen entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die keine Schulträger sind (d. h. alle Gemeinden außer der Stadt Nordhausen).

Das Verfahren der Festsetzung von Kreis- und Schulumlage hat sich im Freistaat Thüringen in Folge des Urteils des Thüringer Obergerichts vom 07.10.2016, Az. 3 KO 94/12 maßgeblich verändert. Der Landkreis Nordhausen hat die Rechtsauffassung des Thüringer Obergerichts hinsichtlich der Anforderungen an den Anhörungs- und Abwägungsprozess bei der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage bereits seit dem Haushaltsjahr 2017 umfänglich berücksichtigt. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales konkretisierte die Verfahrensanforderungen mit dem Rundschreiben R 33 2/2017 vom 09.08.2017.

Das Erfordernis einer Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden vor Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich deren Anlagen an den Kreistag mit dem Ziel, einen Überblick über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet zu erhalten, im Anschluss die Finanzbedarfe des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes gegeneinander abzuwägen sowie die Abwägungsgründe gegenüber dem Kreistag zu dokumentieren, wurde inzwischen auch in § 25 Absatz 3 ThürFAG aufgenommen.

Nach diesen Grundsätzen gestaltet der Landkreis Nordhausen sein Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage.

a) Anforderungen aus der Entscheidung des Thüringer Obergerichts, Az. 3 KO 94/12

Der Landkreis ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln. Aus diesen Maßgaben folgt nach Auffassung des Thüringer Obergerichts nicht, dass der Landkreis seine Finanzbedarfe und die seiner kreisangehörigen Gemeinden minutiös gegeneinander abzuwägen hätte, vor der Festlegung des Umlagesolls habe er aber eine Querschnittsbetrachtung des Finanzbedarfes aller kreisangehörigen Gemeinden anzustellen, um im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Obergrenze der Belastung durch die Kreisumlage festzustellen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang führt das Thüringer Obergericht aus, dass zwar durch den Landkreis der verfassungsrechtlich geschützte Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht angetastet werden darf. Gleichwohl zieht der Finanzbedarf der unter diesem Gesichtspunkt finanziell bedürftigsten Mitgliedsgemeinde nicht die Obergrenze der Festlegung des Umlagesatzes.

Dies würde bedeuten, den leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden einen zu Lasten des Landkreises gehenden Vorteil zu gewähren, denn der Umlagesatz darf nach dem ThürFAG in der Haushaltssatzung nur einheitlich festgelegt werden. In Folge dessen würde das bestehende System der Finanzierung der Kreisaufgaben in einer nicht mit der auch zugunsten des Landkreises geltenden Garantie aus Artikel 28 Absatz 2 GG zu vereinbarenden Weise entwertet werden.

Es ist gemäß der Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts nach Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden daher ein Umlagesatz zu finden, der einen sachgerechten Ausgleich der Interessen des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden darstellt.

Die Frage, welchen konkreten Umfang die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde haben müsse, beantwortet das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht. Dem Landkreis wird in diesem Zusammenhang ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum eingeräumt. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht weist in Anknüpfung an die Rechtsprechung des BVerwG auch darauf hin, dass die finanzielle Mindestausstattung nur im Falle eines strukturellen Defizits verletzt sei, das über einen mehrjährigen Zeitraum das Minimum unterschreite. Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie werde nicht dann schon verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt; zur Überbrückung derartiger Notlagen stehe den Gemeinden die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung.

b) Querschnittsbetrachtung der finanziellen Situation der kreisangehörigen Gemeinden

Der Landkreis Nordhausen hat mit Schreiben vom 05.09.2018 den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Gelegenheit gegeben, sich zu ihren finanziellen Verhältnissen zu äußern. Dabei wurden sie gebeten, im Hinblick auf die Kreis- und Schulumlageerhebung 2019 an Hand der Kriterien von Formblättern (jeweils für kameral sowie doppisch buchende Kommunen) gemäß o. g. Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales innerhalb einer Frist bis zum 05.10.2018 Stellung zu nehmen.

Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben. In Folge des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018, welches am 06.07.2018 in Kraft getreten ist, hat sich die Zahl der kreisangehörigen Kommunen von 27 auf 23 reduziert. Im Zuge weiterer Neugliederungen zum 01.01.2019 ist eine nochmalige Veränderung zu erwarten. Das Anhörungs- und Ermittlungsverfahren erfolgte auf der Grundlage des aktuellen Rechts- und Gebietsstandes.

Stand der Haushaltsplanung der kreisangehörigen Gemeinden

Bezüglich des Haushaltsjahres 2018 gaben 3 Kommunen an, noch nicht über eine in Kraft gesetzte Haushaltssatzung zu verfügen. Für das Haushaltsjahr 2019 befanden sich zum Zeitpunkt der Anhörung die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Gemeinden noch in der Bearbeitung, sodass stär-

ker als in den Vorjahren, als der Haushaltsplan des Landkreises zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wurde, im Anhörungsverfahren auf Angaben aus der Finanzplanung verwiesen wurde.

Kreisangehörige Gemeinden in der Haushaltssicherung

Gemäß § 53a ThürKO hat eine Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag aufweist oder in einem vorangegangenen Haushaltsjahr ein ungedeckter Fehlbetrag entstanden ist oder die Gemeinde ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht mehr erfüllen kann.

Im Rahmen der Anhörung teilten 10 von 23 Gemeinden mit, dass sie zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet waren oder sind, 9 Gemeinden gaben an, über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept zu verfügen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang des Anteils der Gemeinden, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sind. In der Anhörung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2018 hatten noch 17 von 27 Gemeinden mitgeteilt, dieser Verpflichtung zu unterliegen.

Allein aus der Tatsache, dass eine Gemeinde sich in pflichtiger Haushaltskonsolidierung befindet, kann noch nicht abgeleitet werden, dass eine dauerhafte strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung auf Dauer vorliegt. Das Haushaltssicherungskonzept zielt gerade darauf ab, eine bestehende Haushaltsschiefelage innerhalb eines definierten Zeitraumes wieder zu beheben.

Von den in der Haushaltskonsolidierung befindlichen Gemeinden gaben 3 an, gegenwärtig über ungedeckte Sollfehlbeträge bzw. einen negativen Ergebnisvortrag zu verfügen, gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine abermalige Reduzierung um 2 Gemeinden.

Dauernde Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden

Im Rahmen der vorgenommenen Anhörung teilten 6 von 23 kreisangehörigen Gemeinden mit, dass sie auf Basis der Haushaltsplanung 2019 bzw. der Finanzplanung vorangegangener Haushaltsjahre einen Fehlbetrag in der laufenden Rechnung des Haushaltsjahres erwarten, das bedeutet ebenfalls einen Rückgang und damit eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr, als 10 von 27 Gemeinden keine freie Finanzspitze prognostizierten.

Die Mehrheit der kreisangehörigen Gemeinden stellte im Rahmen der durchgeführten Erhebung dar, dass die im Anhörungsschreiben in den Raum gestellte deutliche Erhöhung der Kreis- und Schulumlage bei einem Kreisumlagesatz von 52,25 v. H. zu einer defizitären Haushaltssituation führen bzw. ein bereits bestehendes Defizit noch verschärfen würde.

Allgemeine Rücklagen der kreisangehörigen Gemeinden

Insgesamt 3 von 23 Gemeinden teilten mit, dass sie im Haushaltsjahr 2019 nicht über den gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 ThürGemHV vorgesehenen Mindestbestand der allgemeinen Rücklage verfügten, im Vorjahr befanden sich noch 7 von 27 Gemeinden in dieser Situation. Die übrigen Gemeinden verfügten über ausreichende bzw. zum Teil deutlich höhere Rücklagenbestände oder machten hierzu keine Angaben.

Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden

Besonderes Augenmerk im Hinblick auf die Ermittlung der finanziellen Situation der kreisangehörigen Gemeinden wurde bei der Entwicklung der Schulden auf den Bestand von Kassenkrediten gerichtet.

Auch hier setzte sich die zuletzt ersichtliche Verbesserung der Liquidität der Gemeinden fort. Keine Gemeinde teilte mit, dass sie zum Beginn des Haushaltsjahres 2019 auf die Inanspruchnahme von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten angewiesen sein wird. Zum Beginn des Haushaltsjahres 2018 nahmen 2 Kommunen Kassen- bzw. Liquiditätskredite in nicht genehmigungspflichtiger Höhe in Anspruch, 2017 waren es noch 8 kreisangehörige Gemeinden bei seinerzeit 3 Inanspruchnahmen in genehmigungspflichtiger Höhe.

Bedarfszuweisungen für kreisangehörige Gemeinden

Für das Haushaltsjahr 2019 beabsichtigen gemäß den Angaben im Anhörungsverfahren 4 Gemeinden die Beantragung einer Bedarfszuweisung beim Freistaat Thüringen, in der Anhörung des Vorjahres äußerten 5 Kommunen diese Absicht.

Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben

In Auswertung der vorliegenden Informationen kann festgestellt werden, dass nach wie vor alle kreisangehörigen Kommunen in unterschiedlicher Höhe Ausgaben bzw. Auszahlungen für freiwillige Aufgaben leisten. Diese betragen im Durchschnitt der vorliegenden Angaben, wie im Vorjahr, 5 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts bzw. der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Dabei liegt der Höchstwerte über 10 %, während 3 Gemeinden einen Anteil von knapp unter 2 % aufweisen und eine Gemeinde unter 1 %.

Einnahmeerhebung durch Realsteuern

Die Nivellierungshebesätze (fiktive Hebesätze) gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 1 und 2 ThürFAG betragen im Haushaltsjahr 2019 nach Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.09.2018 (Orientierungsdaten zur Aufstellung der Kommunalen Haushalte, Rundschreiben R 33

3/2018) 271 v. H. für die Grundsteuer A, 389 v. H. für die Grundsteuer B und 357 v. H. für die Gewerbesteuer.

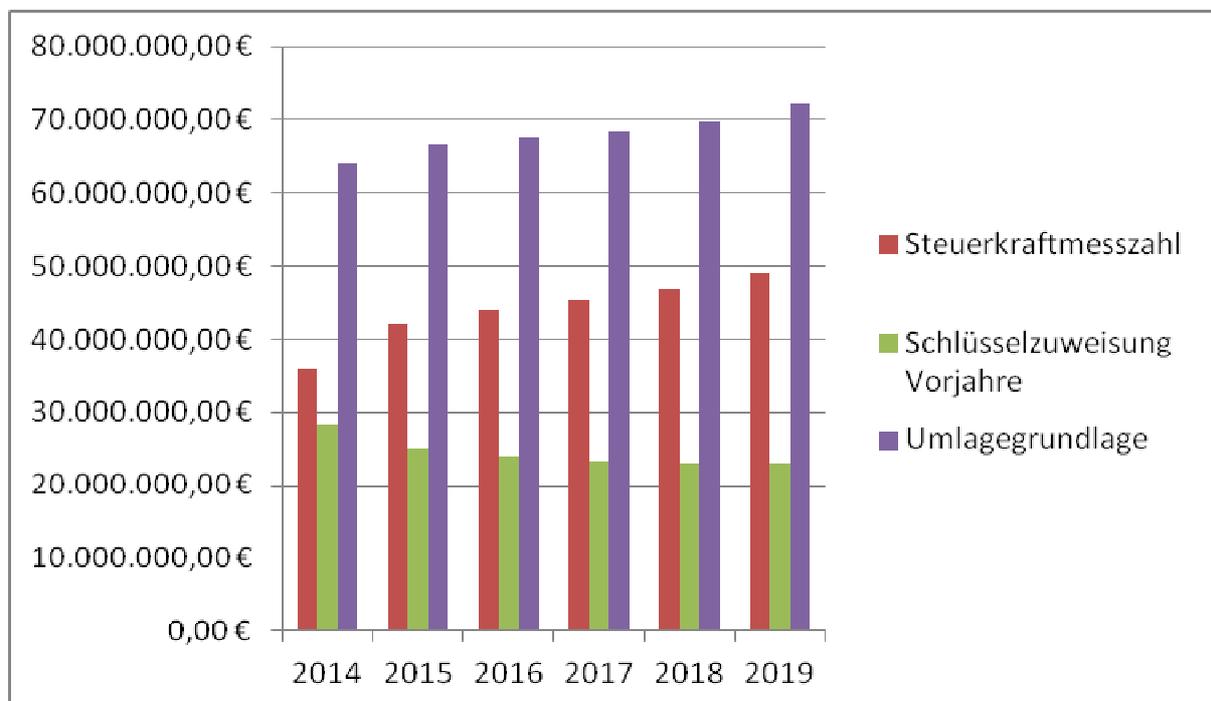
In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Nordhausen bewegen sich diese Hebesätze gegenwärtig bzw. in der Planung für das Haushaltsjahr 2019 zwischen einem Minimum unter den genannten Werten mit 270 v. H. für die Grundsteuer A, 360 v. H. für die Grundsteuer B und 350 v. H. für die Gewerbesteuer sowie einem Maximum von 330 v. H. für die Grundsteuer A, 460 v. H. für die Grundsteuer B und 440 v. H. für die Gewerbesteuer.

Damit verbleiben für die Kommunen mit geringeren Realsteuerhebesätzen durchaus noch Spielräume für eine verbesserte Einnahmesituation, während anderenorts durch bereits vollzogene Erhöhungen diese Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung schon weitreichend ausgeschöpft wurden.

Entwicklung der Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden

Die Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden ist in den zurückliegenden Haushaltsjahren konstant gestiegen und hat sich im Zeitraum 2014 bis 2019 um 13 % erhöht, wobei für 2019 gegenüber dem Vorjahr noch einmal ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen ist. Bestimmt werden die Umlagegrundlagen aus der Steuerkraftmesszahl sowie den Schlüsselzuweisungen der Vorjahre.

Die Bemessungsgröße Schlüsselzuweisungen ist in den vergangenen Jahren stetig gesunken, sodass der Anstieg der Umlagekraft aus der stärker gewachsenen Steuerkraft resultiert. Die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden ist im Zeitraum 2014 bis 2019 um 37 % gewachsen.



Entwicklung der Umlagegrundlagen 2014 -2019

Ergebnis der Querschnittsbetrachtung der finanziellen Situation der kreisangehörigen Gemeinden

In Auswertung der vorgenommenen Ermittlungen und Anhörung der 23 kreisangehörigen Gemeinden ist zunächst festzuhalten, dass sich im Vergleich zur Erhebung im Haushaltsjahr 2018 die Finanzsituation in Bezug auf die untersuchten Kennzahlen insgesamt weiter verbessert hat.

Nach wie vor befindet sich mehr als ein Drittel der kreisangehörigen Gemeinden in einer angespannten Haushaltssituation, 9 Kommunen verfügen über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept.

Bei den Indikatoren für eine besonders schwierige Finanzlage liegen weiterhin keine Kassenkreditansprachnahmen oberhalb der Genehmigungsgrenze vor, bis zum Zeitpunkt der Einbringung der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Nordhausen in den Kreistag erhielt 1 Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018 eine Bedarfszuweisung, 1 weitere Gemeinde befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Antragsverfahren. Im Haushaltsjahr 2017 wurde noch 4 Gemeinden eine ergänzende Bedarfszuweisung vom Freistaat Thüringen gewährt. Im Hinblick auf Ausgaben für freiwillige Leistungen stehen 4 Gemeinden 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts oder weniger zur Verfügung.

Aus den erhobenen und ausgewerteten Daten kann andererseits geschlossen werden, dass die übrigen kreisangehörigen Gemeinden über eine „geordnete“ Haushaltswirtschaft verfügen. Eine deutliche Mehrheit der Gemeinden verfügt über ausreichende Rücklagenbestände. Im Mittel stehen den Gemeinden 5 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (bzw. laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit) für freiwillige Aufgaben zur Verfügung, die Hälfte der Gemeinden liegt über diesem Mittelwert.

Die Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden entwickelt sich seit mehreren Jahren in Folge steigender Steuerkraft konstant positiv, wobei die Einnahmemöglichkeiten aus Realsteuern mittels gemeindlicher Hebesätze unterschiedlich stark ausgeschöpft sind.

Auf der Basis der erhobenen Daten zur finanziellen Situation der Gemeinden sowie der o. g. Anforderungen aus der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts liegen zunächst keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass mit der Erhebung der Kreis- und Schulumlage bereits der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie einer kreisangehörigen Gemeinde durch die Umlageerhebung des Landkreises Nordhausen verletzt wird und sich dadurch eine dauerhafte strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung ergeben würde.

Insbesondere bestehen angesichts des ermittelten Gesamtbildes des Finanzbedarfes der kreisangehörigen Gemeinden vor dem Hintergrund der seitens des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vertretenen Rechtsauffassung, dass die Kreis- und Schulumlage nicht am Maßstab der wirtschaftlich schwächsten Gemeinden zu bemessen ist, bei dem sehr geringen Anteil von Gemeinden mit besonders schwieriger Haushaltssituation noch keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Belastung aus der Kreis- und Schulumlage auf dem bisherigen Niveau.

Im Rahmen der vorzunehmenden Querschnittsbetrachtung lässt sich keine generelle finanzielle Überforderung der kreisangehörigen Gemeinden ableiten.

c) Gegenüberstellung von Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises für das Haushaltsjahr 2019

Die finanzielle Situation des Landkreises ist bei Zugrundelegung der gleichen Kriterien nach wie vor als äußerst angespannt zu betrachten. In der laufenden Rechnung der zurückliegenden, des aktuellen sowie der zukünftigen Haushaltsjahre ergibt sich durchweg ein Fehlbetrag in der Betrachtung der dauernden Leistungsfähigkeit. Ein Bestand der allgemeinen Rücklage ist bereits seit längerer Zeit nicht vorhanden, Kassenkredite müssen dauerhaft in Anspruch genommen werden, wobei der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß Haushaltssatzung nach wie vor oberhalb der Genehmigungsgrenze liegt. Der Landkreis befindet sich in der Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel, zukünftig dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen und die seit 2002 entstandenen Sollfehlbeträge decken zu können. Seit 2013 erhält der Landkreis regelmäßig Bedarfszuweisungen vom Freistaat Thüringen. Trotz jährlicher Erwirtschaftung der im Haushaltssicherungskonzept verankerten Konsolidierungsbeiträge sind in den ersten vier Jahren des ursprünglich zehnjährigen Konsolidierungszeitraums die kumulierten Sollfehlbeträge weiter angestiegen, sodass mit der Fortschreibung 2018 eine Verlängerung der Haushaltskonsolidierung beschlossen werden musste.

Damit ist die Haushaltssituation des Landkreises weiterhin vergleichbar mit derjenigen der finanziell schwächsten kreisangehörigen Gemeinden.

Der Landkreis Nordhausen hat, ebenso wie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Ausgabensteigerungen, etwa in Folge der allgemeinen Inflation und der Tarifentwicklung bei den Personalausgaben zu verkraften.

Gleichermaßen waren Landkreis und Gemeinden in den zurückliegenden Haushaltsjahren von erheblichen Einschnitten auf der Einnahmeseite in Folge eines Rückgangs der Leistungen im Kommunalen Finanzausgleich betroffen. Bei den Gemeinden stiegen auf der anderen Seite, wie bereits beschrieben, kontinuierlich die Einnahmen aus Steuern im Zuge der positiven konjunkturellen Entwicklung. Der Landkreis, welcher über keine eigenen Steuereinnahmen verfügt, kann jedoch auf Grund der Wirkungsweise des Kommunalen Finanzausgleiches nur mittelbar über die Kreisumlageerhebung an diesen steigenden Steuereinnahmen teilhaben.

Auf Basis des ersten Verwaltungsentwurfes für den Haushaltsplan 2018 bestand seitens des Landkreises Nordhausen ein ungedeckter Finanzbedarf im Sinne von § 25 ThürFAG in Höhe von 37.637.100 €. Dies hätte eine Steigerung des Kreisumlagesolls gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 11.641.700 € sowie eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes von 37,27 v. H. auf 52,25 v. H. zur Folge gehabt.

Angesichts der ermittelten Finanzsituation wäre für mehrere der kreisangehörigen Gemeinden eine Erhöhung der Kreisumlage nicht grundsätzlich als unzumutbar zu betrachten. Allerdings würde eine Erhöhung in dem beschriebenen Maße auch diejenigen Gemeinden in eine defizitäre Situation versetzen, welche gegenwärtig über geordnete haushaltswirtschaftliche Verhältnisse verfügen. Dies wurde im Rahmen der Anhörung von 16 Gemeinden vorgetragen.

Wesentlich kritischer ist die Frage einer möglichen Erhöhung der Kreisumlage in Bezug auf diejenigen kreisangehörigen Gemeinden zu betrachten, welche sich bereits, wie oben dargestellt, in einer ange-

spannten Haushaltslage befinden. Es muss festgestellt werden, dass eine nennenswerte Erhöhung des Kreisumlagesatzes die dort bestehenden Haushaltsprobleme verstärken oder bestehende Konsolidierungsmaßnahmen konterkarieren bzw. vorübergehende Haushaltsnotlagen derart verfestigen würde, dass dies im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Mindestausstattung dieser Gemeinden zumindest als bedenklich angesehen werden kann.

Mit Rücksicht auf den ermittelten Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden verzichtet der Landkreis Nordhausen auf die vollständige Umlage seines eigenen und den restriktiven Anforderungen der VV-Bedarfszuweisungen (u. a. in Bezug auf die Höhe freiwilliger Ausgaben) entsprechenden Finanzbedarfes. Wie schon in den zurückliegenden Haushaltsjahren wird der seit dem Haushaltsjahr 2012 unveränderte Kreisumlagesatz von 37,27 v. H. nicht erhöht. Das Kreisumlagesoll verändert sich damit nur in Abhängigkeit von der Umlagekraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und beeinträchtigt diese in Folge dessen nicht mehr als zuvor in ihrer dauernden Leistungsfähigkeit, da über den unveränderten Kreisumlagesatz nur 37,27 v. H. der wiederum gestiegenen Umlagekraft abgeschöpft werden.

Den das bisherige Niveau bei einem Kreisumlagesatz von 37,27 v. H. übersteigenden ungedeckten Finanzbedarf wird der Landkreis, zum wiederholten Male, gegenüber dem Freistaat Thüringen im Rahmen der Beantragung einer Bedarfszuweisung geltend machen. Darüber hinaus beabsichtigt der Landkreis, auch im Haushaltsjahr 2019 Klage gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs zu erheben, um auch auf diesem Wege, wie schon in Haushaltsjahren 2017 und 2018, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, seinen ungedeckten Finanzbedarf nicht ausschließlich auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen, sondern in dem den Gemeinden nicht zumutbaren Umfang beim Land einzufordern.

Trotz eines eigenen erhöhten Finanzbedarfes und einer weiterhin äußerst kritischen Haushaltssituation, in der im Haushaltsjahr 2019 abermals keine freien Spitzen, sondern ein Fehlbetrag der laufenden Rechnung generiert und der Verwaltungshaushalt nur durch die Veranschlagung einer Bedarfszuweisung von 15.086.200 € als atypische Einnahme ausgeglichen gestaltet wird, verzichtet der Landkreis auf eine höhere Kreisumlage und bewahrt die kreisangehörigen Gemeinden vor einer weitergehenden Auszehrung ihrer Finanzkraft. Insbesondere verfolgt der Landkreis Nordhausen seine eigenen Interessen nicht willkürlich und rücksichtslos zu Lasten der Gemeinden.

Auf der Basis des im ersten Entwurf des Haushaltsplanes veranschlagten Finanzbedarfes für Grund- und Regelschulen ergibt sich ein Schulumlagesatz von 12,62 v. H. – in der Summe aus Kreis- und Schulumlage damit ein Gesamtumlagesatz von 49,89 v. H.

In Folge der in den zurückliegenden Jahren stetig gestiegenen Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden einerseits sowie den Verzicht des Landkreises Nordhausen auf eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes andererseits hat sich der Gesamtbetrag der nach Abzug von Kreis- und Schulumlage verbleibenden Umlagegrundlage seit 2014 um 4,6 Mio. € erhöht.

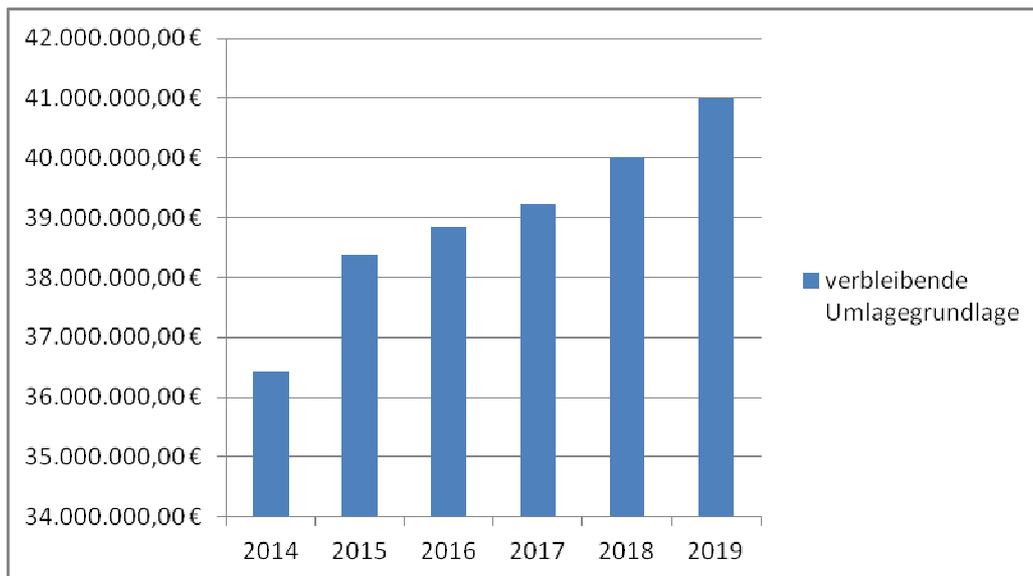


Diagramm: Entwicklung der nach Abzug von Kreis- und Schulumlage verbleibenden Umlagegrundlage der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Nordhausen

Bezogen auf die Einwohnerzahl ist der Wert der nach Abzug von Kreis- und Schulumlage bei den kreisangehörigen Gemeinden verbleibenden Umlagegrundlage in diesem Zeitraum um 14,2 % gestiegen. Damit findet seitens des Landkreises Berücksichtigung, dass auch der Finanzbedarf der Gemeinden anwächst, insbesondere veranlasst durch Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben oder, wie im Rahmen der Anhörung vorgetragen, im Bereich der Kindertagesbetreuung.

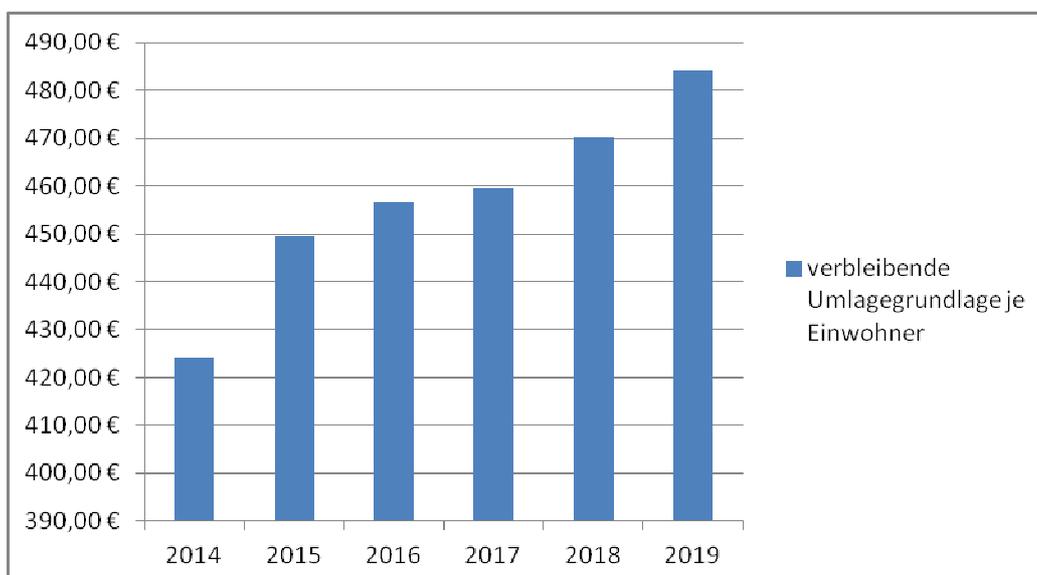


Diagramm: Entwicklung der nach Abzug von Kreis- und Schulumlage verbleibenden Umlagegrundlage der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Nordhausen je Einwohner

(2) Kreisumlage

(Haushaltsstelle 01.9000.072000)

Haushalts- jahr	Kreisumlage		
	Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Umlagesoll	Hebesatz v. H.
2019	72.025.623 €	26.843.900 €	37,27
2018	69.748.972 €	25.995.400 €	37,27
2017	68.494.256 €	25.527.800 €	37,27

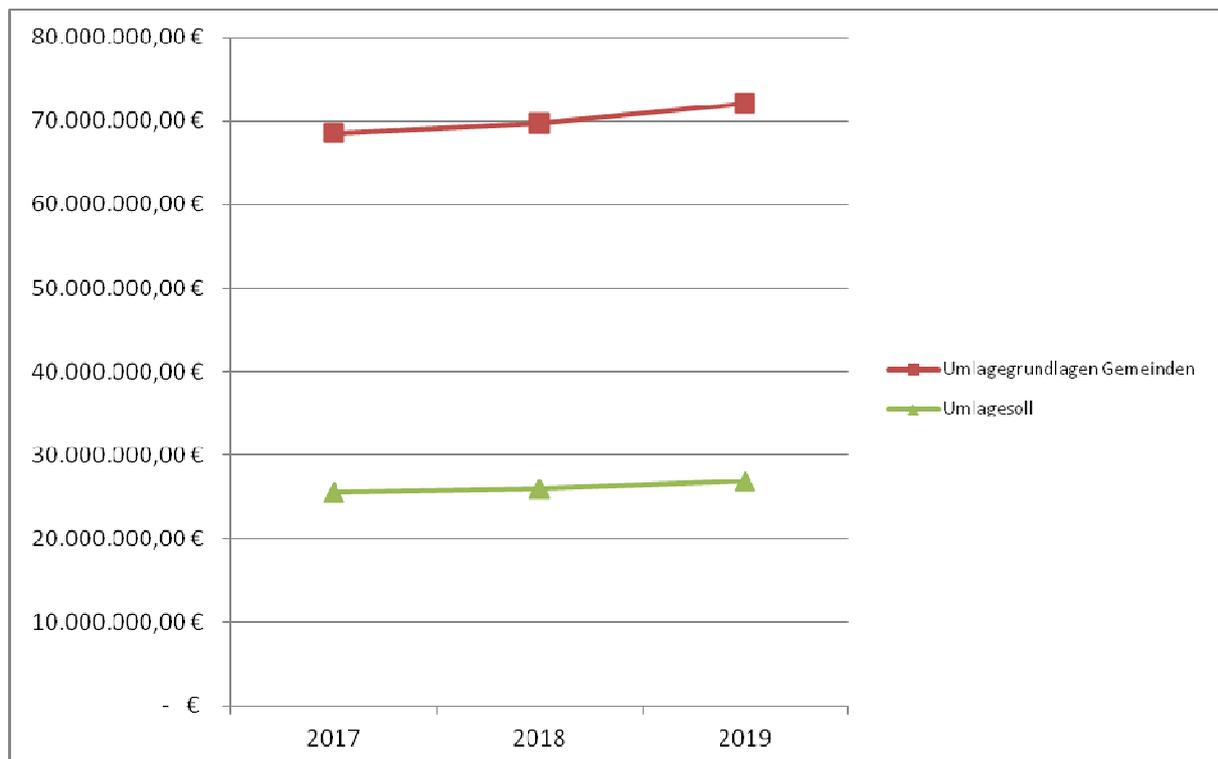


Diagramm: Entwicklung Kreisumlage

(3) Schulumlage

(Haushaltsstellen 01.2100.172000 und 01.2250.172000)

Haushalts- jahr	Schulumlage		
	Umlagegrundlagen	Umlagesoll	Hebesatz v. H.
2019	33.100.703,54 €	4.175.700 €	12,62
2018	32.157.230,55 €	3.739.700 €	11,63
2017	31.412.378,01 €	3.741.600 €	11,92

Der Umlagesatz steigt im Haushaltsjahr 2019 von 11,63 % auf 12,62 %, das Umlagesoll steigt um 436.000 €.

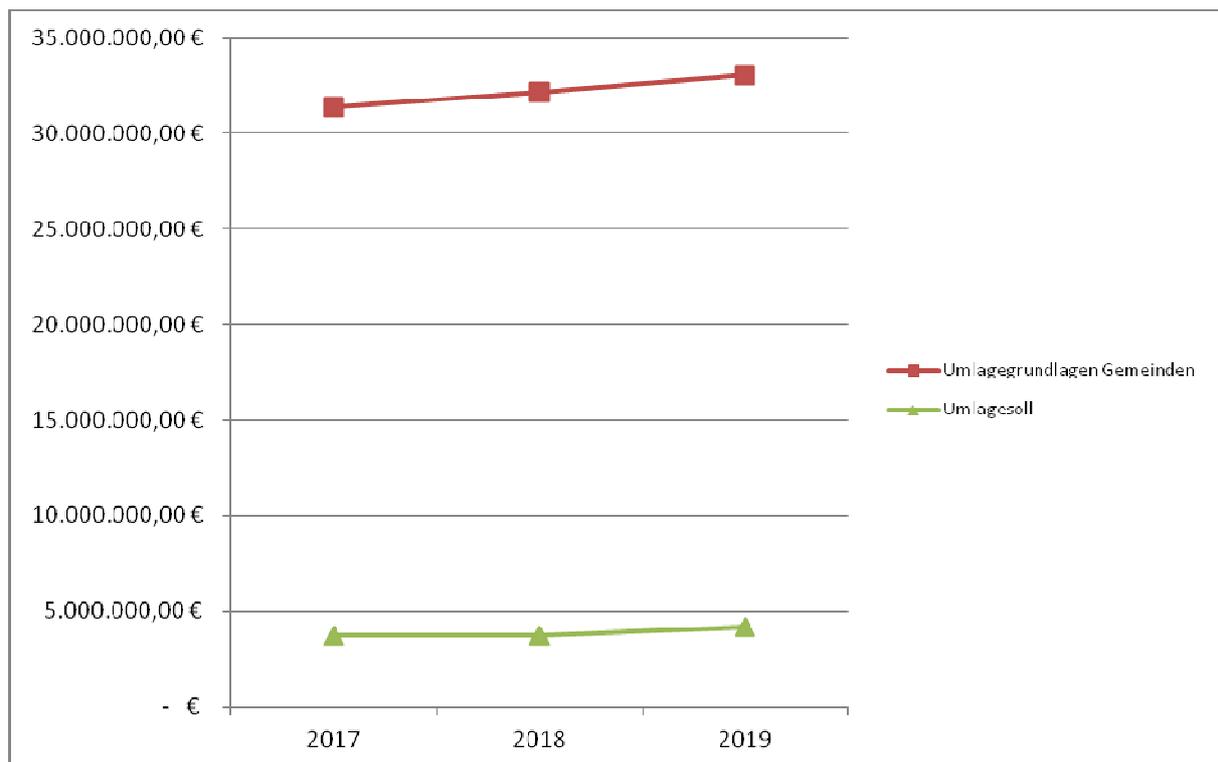


Diagramm: Entwicklung Schulumlage

Die Schulumlage wurde wie folgt berechnet:

Unterabschnitt 01.2100 - Grundschulen

Einnahmen	1.107.100 €
Ausgaben	3.000.400 €
Zuschussbedarf = ungedeckter Finanzbedarf	1.893.300 €

Unterabschnitt 01.2250 - Regelschulen

Einnahmen	558.900 €
Ausgaben	1.980.800 €
Zuschussbedarf = ungedeckter Finanzbedarf	1.421.900 €

Unterabschnitt 01.2000 - Schulverwaltung

Einnahmen	0 €
Ausgaben	505.700 €
Zuschussbedarf	505.700 €

Ermittlung des Anteils für Grund- und Regelschulen:

Schülerzahl aller Schularten gesamt: 6.178

Schülerzahl Grundschulen: 1.371

Schülerzahl Regelschulen: 1.351

ungedeckter Finanzbedarf Schulverwaltung Grundschulen:	
Zuschussbedarf Schulverwaltung x Schülerzahl Grundschulen / Schülerzahl gesamt	112.223 €
505.700 € x 1.371 Schüler / 6.178 Schüler	

ungedeckter Finanzbedarf Schulverwaltung Regelschulen:	
Zuschussbedarf Schulverwaltung x Schülerzahl Regelschulen / Schülerzahl gesamt	110.586 €
505.700 € x 1.351 Schüler / 6.178 Schüler	

Unterabschnitt 01.2900 - Schülerbeförderung

Einnahmen	443.000 €
Ausgaben	2.172.500 €
Zuschussbedarf	1.729.500 €

Ermittlung des Anteils für Grund- und Regelschulen:

Fahrschüler gesamt: 2.858

Fahrschüler Grundschulen: 616

Fahrschüler Regelschulen: 894

ungedeckter Finanzbedarf Schülerbeförderung Grundschulen:	
Zuschussbedarf Schülerbeförderung x Fahrschüler Grundschulen / Fahrschüler gesamt	372.768 €
1.729.500 € x 616 Fahrschüler / 2.858 Fahrschüler	
ungedeckter Finanzbedarf Schülerbeförderung Regelschulen:	
Zuschussbedarf Schülerbeförderung x Fahrschüler Regelschulen / Fahrschüler gesamt	540.998 €
1.729.500 € x 894 Fahrschüler / 2.858 Fahrschüler	

Schuldendienst

Zinsausgaben Kreditinstitute, Haushaltsstelle 01.9120.807000	100.500 €
Tilgung von Krediten – Kreditinstitute, Haushaltsstelle 02.9120001.977800	1.354.200 €
Schuldendienst gesamt:	1.454.700 €

Anteil der Kreditbedarfe für Grund- und Regelschule am Gesamtkreditbedarf der Haushaltsjahre mit Kreditaufnahmen (für noch zu tilgende Kredite)	17,565185 %
ungedeckter Finanzbedarf Schuldendienst Grund- und Regelschulen: Schuldendienst gesamt x Anteil Grund- und Regelschulen 1.454.700 € x 17,565185 %	255.521 €
ungedeckter Finanzbedarf Schuldendienst Grundschulen: Schuldendienst Grund- und Regelschulen x Schülerzahl Grundschulen / Schülerzahl Grund- und Regelschulen 255.521 € x 1.371 Schüler / 2.722 Schüler	128.699 €
ungedeckter Finanzbedarf Schuldendienst Regelschulen: Schuldendienst Grund- und Regelschulen x Schülerzahl Regelschulen / Schülerzahl Grund- und Regelschulen 255.521 € x 1.351 Schüler / 2.722 Schüler	126.822 €

Summe des ermittelten ungedeckten Finanzbedarfs für Grund- und Regelschulen

<u>Grundschulen:</u>	
ungedeckter Finanzbedarf Unterabschnitt 01.2100	1.893.300 €
ungedeckter Finanzbedarf Schulverwaltung	112.223 €
ungedeckter Finanzbedarf Schülerbeförderung	372.768 €
<u>ungedeckter Finanzbedarf Schuldendienst</u>	<u>128.699 €</u>
Summe der vorangehend ermittelten ungedeckten Finanzbedarfe	2.506.990 €
davon 80 % gemäß § 28 ThürFAG:	2.005.592 €
gerundet gemäß § 7 ThürGemHV:	2.005.500 €

<u>Regelschulen:</u>	
ungedeckter Finanzbedarf Unterabschnitt 01.2250	1.421.900 €
ungedeckter Finanzbedarf Schulverwaltung	110.586 €
ungedeckter Finanzbedarf Schülerbeförderung	540.998 €
<u>ungedeckter Finanzbedarf Schuldendienst</u>	<u>126.822 €</u>
Summe der vorangehend ermittelten ungedeckten Finanzbedarfe	2.200.306 €
davon 80 % gemäß § 28 ThürFAG:	1.760.245 €
gerundet gemäß § 7 ThürGemHV:	1.760.200 €

Betrag auf Grund des Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 18.12.2008, Aktenzeichen 2 KO 994/06

Im Zuge des Vergleichs mit der Stadt Nordhausen zur Umsetzung des o. g. Urteils wurde beschlossen, den in vier Raten an die Stadt Nordhausen zu zahlenden Betrag in Höhe von 4.100.000 € in insgesamt zehn Raten bis einschließlich 2019 über die Schulumlage wieder zu erwirtschaften.

Betrag auf Grund des Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 18.12.2008, Aktenzeichen 2 KO 994/06	410.000 €
---	------------------

Schulumlagesoll

80 % des ungedeckten Bedarfs für Grundschulen gemäß § 28 ThürFAG

+ 80 % des ungedeckten Bedarfs für Regelschulen gemäß § 28 ThürFAG

+ Betrag auf Grund des Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 18.12.2008, Aktenzeichen 2 KO 994/06

= Schulumlagesoll

2.005.500 € + 1.760.200 € + 410.000 € = **4.175.700 €**

Schulumlagesatz

Umlagegrundlagen aller kreisangehörigen Gemeinden	72.025.622,95 €
./.. Umlagegrundlage der Stadt Nordhausen (Schulträger für Grund- und Regelschulen)	38.924.919,40 €
= Umlagegrundlagen Schulumlage	33.100.703,54 €

Schulumlagesoll : Umlagegrundlagen Schulumlage x 100 % = Schulumlagesatz

4.175.700 € : 33.100.703,54 € x 100 % = **12,62 %**

4.1.5. Gebühren und ähnliche Entgelte

(Gruppen 10 und 11)

Haushaltsansatz 2019	11.651.900,00 €
Haushaltsansatz 2018	11.693.700,00 €
Rechnungsergebnis 2017	11.780.933,82 €

Die bedeutendsten Gebühreneinnahmen erzielt der Landkreis in folgenden Bereichen:

	Haushaltsansatz 2019	Haushaltsansatz 2018	Rechnungsergebnis 2017
Abfallwirtschaft (Unterabschnitte 7201, 7209, 7212)	8.601.200,00 €	8.666.700,00 €	8.714.149,11 €
Straßenverkehrsbehörde (Unterabschnitt 1120)	962.000,00 €	933.000,00 €	938.723,52 €
Kreisvolkshochschule und Musikschule (Unterabschnitte 3331 und 3500)	627.000,00 €	625.500,00 €	634.474,05 €
Gesundheitswesen (Unterabschnitt 5010)	305.300,00 €	300.300,00 €	307.251,63 €
Bau- und Wohnungswesen (Unterabschnitte 6010 - 6210)	178.000,00 €	178.000,00 €	187.688,63 €

Das Gebührenaufkommen bleibt im Vergleich mit den vorangegangenen Haushaltsjahren stabil, es wird insgesamt mit leichten Rückgängen gegenüber dem Vorjahr gerechnet, die insbesondere aus dem Bereich Abfallwirtschaft resultieren.

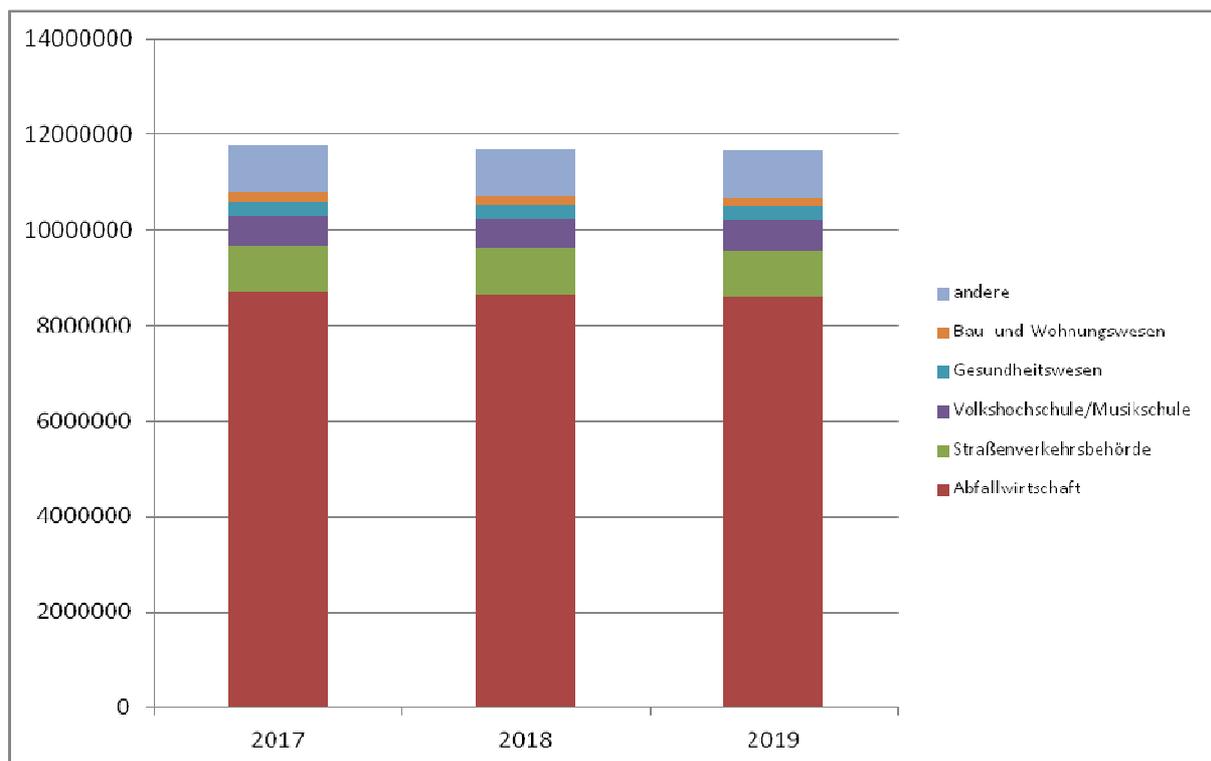


Diagramm: Entwicklung Gebühren und ähnliche Entgelte

4.1.6. Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach SGB II

(Gruppe 19)

Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 Absatz 5 bis 11 SGB II zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, an den Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie flüchtlingsbedingte Aufwendungen in Höhe von insgesamt 50 %. Damit steigt die Bundesbeteiligung gegenüber dem Vorjahr.

Haushaltsansatz 2019	7.156.300,00 €
Haushaltsansatz 2018	6.786.200,00 €
Rechnungsergebnis 2017	6.762.485,28 €

4.1.7. Ersatz von sozialen Leistungen

(Gruppen 24 und 25)

Erfasst sind alle von privaten Personen und öffentlichen Trägern zu leistenden Kostenersätze, die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, z. B. Heranziehung Angehöriger, Rückzahlung von Sozialhilfedarlehen und Leistungen anderer Sozialleistungsträger.

Ersatz von sozialen Leistungen	außerhalb von Einrichtungen (Gruppe 24)	innerhalb von Einrichtungen (Gruppe 25)
Haushaltsansatz 2019	1.671.700,00 €	2.451.400,00 €
Haushaltsansatz 2018	1.542.400,00 €	2.547.600,00 €
Rechnungsergebnis 2017	1.837.240,71 €	2.462.595,45 €

4.1.8. Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Einnahmen stehen dem Landkreis im Vermögenshaushalt regelmäßig lediglich aus der Investitions-
pauschale für Schulgebäude zur Verfügung. Abgesehen von projektbezogenen Fördermitteln und
Rücklagenentnahmen in den kostenrechnenden Bereichen der Abfallwirtschaft kann der Ausgabebe-
darf des Vermögenshaushaltes damit grundsätzlich nur durch die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt gedeckt werden.

Schulinvestitionspauschale (Haushaltsstelle 02.2000001.361000)

Haushaltsansatz 2019	464.600,00 €
Haushaltsansatz 2018	467.000,00 €
Rechnungsergebnis 2017	469.112,90 €

Gemäß § 22 ThürFAG können an Landkreise investive besondere Ergänzungszuweisungen für den
Neubau und die Sanierung von Schulen bewilligt werden, welche zweckgebunden im Vermögens-
haushalt zu vereinnahmen sind. Über die Mittel und Verteilungsschlüssel entscheidet die zuständige
oberste Landesbehörde (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft).

Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt (Haushaltsstellen 01.9150001.300000 und 01.9150004.300000)

Haushaltsansatz 2019	9.894.100,00 €
Haushaltsansatz 2018	5.366.100,00 €
Rechnungsergebnis 2017	7.003.477,08 €

Die für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagte Zuführung setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtzuführung für die ordentliche Tilgung von Krediten:	1.354.200,00 €
Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen zur Realisierung von Investiti- onsmaßnahmen nach § 3 Absatz 1 ZuInvG („Konjunkturpaket II“):	142.500,00 €
Mieterdarlehen für Immobilienleasing:	333.500,00 €

Einnahmen aus Hortgebühren für Investitionen in Grundschulhorten (in separater Haushaltsstelle 02.9150004.300000):	20.100,00 €
Deckung von Sollfehlbeträgen gemäß Haushaltssicherungskonzept:	6.451.600,00 €
Zuführung an Sonderrücklage Rekultivierung Deponie:	760.000,00 €
Deckung des aus den übrigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes resultierenden Finanzbedarfes:	832.200,00 €

Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (Haushaltsstellen 02.*****.340000)

Haushaltsansatz 2019	0,00 €
Haushaltsansatz 2018	9.700,00 €
Rechnungsergebnis 2017	1.317.923,29 €

Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken sind für das Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2017 wurden erhebliche Einnahmen aus Grundstücksverkäufen an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH im Zusammenhang mit den Sanierungen der Außenanlagen der Regelschule Ellrich sowie des Schulteils Blasiestraße des Humboldtgymnasiums erzielt.

Zweckgebundene Einnahmen

Aus der Veranschlagung von Investitionen ergeben sich für mehrere Maßnahmen zweckgebundene Einnahmen.

Verwendungszweck	Einnahme
Fördermittel des Landes für Projekte im E-Government, Haushaltsstelle 02.0610001.361000	48.000,00 €
Fördermittel des Landes für die Beschaffung einer Drehleiter für die Stützpunktfeuerwehr Nord gemäß Bewilligungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 02.07.2018, Haushaltsstelle 02.1300014.361000	750.000,00 €
Fördermittel des Landes für die Beschaffung von zwei Hilfeleistungslöschfahrzeugen für die Stützpunktfeuerwehren West und Nord (je 143.000 €) gemäß Stützpunktfeuerwehrkonzeption, Haushaltsstelle 02.1300021.361000	286.000,00 €

Verwendungszweck	Einnahme
Fördermittel des Landes für die Beschaffung von sechs Mannschaftstransportwagen (je 13.000,00 €) gemäß Stützpunktfeuerwehrkonzeption bzw. abgeschlossenen Vergleichsvereinbarungen mit kreisangehörigen Gemeinden zur Beendigung von Kreis- und Schulumlageverfahren, Haushaltsstelle 02.1300022.361000	78.000,00 €
Fördermittel des Landes aus dem Digital Pakt Schule für IT-Technik an Grundschulen, Haushaltsstelle 02.2100003.361000	140.000,00 €
Fördermittel des Landes aus dem Digital Pakt Schule für IT-Technik an Regelschulen, Haushaltsstelle 02.2250002.361000	105.000,00 €
Fördermittel des Landes zur Energieeinsparung in der Turnhalle der Regelschule Heringen (Fortsetzung der Maßnahme aus 2018), Haushaltsstelle 02.2254051.361000	38.700,00 €
Fördermittel des Landes aus dem Digital Pakt Schule für IT-Technik an Gymnasien, Haushaltsstelle 02.2300002.361000	70.000,00 €
Fördermittel des Landes für die Komplexsanierung des Hauptgebäudes des Schulteils Blasiistraße Humboldtgynasium (Fortsetzung der Maßnahme aus 2017), Haushaltsstelle 02.2301029.361000	2.805.400,00 €
Fördermittel des Landes für die Innensanierung des Schillergymnasiums (Fortsetzung der Maßnahme aus 2018), Haushaltsstelle 02.2303021.361000	2.600.000,00 €
Fördermittel des Landes zur Energieeinsparung in der Turnhalle des Schillergymnasiums (Fortsetzung der Maßnahme aus 2018), Haushaltsstelle 02.2303051.361000	23.000,00 €
Fördermittel des Landes aus dem Digital Pakt Schule für IT-Technik am Staatlichen Berufsschulzentrum, Haushaltsstelle 02.2401036.361000	70.000,00 €
Einnahmen aus Schadenersatz – Rechtsstreit Baumängel Berufsschulzentrum Morgenröte, Haushaltsstelle 02.2403008.367000	150.000,00 €
Fördermittel des Landes aus dem Digital Pakt Schule für IT-Technik an Förderzentren, Haushaltsstelle 02.2700002.361000	35.000,00 €
Fördermittel des Landes (Denkmalpflege) für die Bauwerkssicherung der Burgruine Hohnstein (Fortsetzung der Maßnahme aus 2018), Haushaltsstelle 02.3650001.361000	120.000,00 €
Fördermittel des Landes für die Straßenbaumaßnahme im Zuge der Kreisstraße 2 zwischen Ilfeld und Appenrode, Haushaltsstelle 02.6500004.361000	580.000,00 €

Verwendungszweck	Einnahme
Fördermittel des Landes für die Planung des straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße 28 zwischen Nordhausen und Hesserode, Haushaltsstelle 02.6500024.361000	20.000,00 €
Fördermittel des Landes für die Planung des straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße 28 zwischen Hesserode und Kleinwechungen, Haushaltsstelle 02.6500025.361000	17.000,00 €
Fördermittel des Landes für die Planung des straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße 20 zwischen Nordhausen und Herreden, Haushaltsstelle 02.6500026.361000	30.000,00 €
Summe:	7.966.100,00 €

Im Zusammenhang mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2018/2019 wurde ein Hilfspaket für Kommunen beschlossen. Landkreise erhalten gemäß § 6 ThürKommHG eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 € je Einwohner sowie eine investive Zuweisung für Schulträger.

Verwendungszweck	Einnahme
Investive Zuweisung für Schulträger, Haushaltsstelle 02.2000006.361000	774.300,00 €
Allgemeine investive Zuweisung, Haushaltsstelle 02.9000005.361000	982.400,00 €
Summe:	1.756.700,00 €

Rücklagen

Es sind folgende Entnahmen aus den Sonderrücklagen bzw. Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt vorgesehen:

Verwendungszweck	Einnahme
Entnahme aus der Sonderrücklage Gebührenausschleich Hausmüll, Haushaltsstelle 02.9100001.311200	714.800,00 €
Entnahme aus der Sonderrücklage für Rekultivierung (Teilrekultivierung Polder 5/6 Kreisabfalldeponie Nentzelsrode), Haushaltsstelle 02.9100001.315000	1.943.000,00 €

Verwendungszweck	Einnahme
Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt für die Zuführung an die Sonderrücklage für Rekultivierung, Haushaltsstelle 02.9150001.305000	760.000,00 €
Summe:	3.417.800,00 €

4.2. Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten

4.2.1. Soziale Leistungen

Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach SGB II (Gruppe 69)

Haushaltsansatz 2019	15.306.400,00 €
Haushaltsansatz 2018	15.642.200,00 €
Rechnungsergebnis 2017	15.202.285,96 €

Die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II, insbesondere für Unterkunft und Heizung, sanken in den Haushaltsjahren 2014 bis 2018 auf Grund eines Rückgangs der Bedarfsgemeinschaften trotz eines Anstiegs der Leistungsempfänger durch Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG. Es sind daher gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres geringere Ausgaben veranschlagt.

Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (Gruppen 73 und 74)

Haushaltsansatz 2019	27.045.000,00 €
Haushaltsansatz 2018	27.458.700,00 €
Rechnungsergebnis 2017	25.773.848,57 €

Die veränderten Ausgaben für soziale Leistungen resultieren aus folgenden Entwicklungen:

Abschnitt 410* (Hilfe zum Lebensunterhalt): Ausgabenminderung um 94.100 €,

Abschnitt 411* (Hilfe zur Pflege): Ausgabensteigerung um 117.100 €,

Abschnitt 412* (Eingliederungshilfe): Ausgabenminderung um 360.700 €,

Abschnitt 415* (Grundsicherung 4. Kapitel SGB XII): Ausgabenminderung um 73.000 € (hier vollständige Erstattung durch den Bund).

Angesichts der Entwicklung im Haushaltsjahr 2018 werden für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt keine Steigerungen für Ausgaben nach dem SGB XII erwartet, erstmals sogar eine Stabilisierung der Ausgaben im zuletzt stetig wachsenden Bereich der Eingliederungshilfe.

Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII (Gruppen 76 und 77)

Haushaltsansatz 2019	11.662.500,00 €
Haushaltsansatz 2018	11.483.100,00 €
Rechnungsergebnis 2017	12.481.872,39 €

Die geplanten Gesamtausgaben der Jugendhilfe steigen weiter an, trotz einer um 965.000 € geringeren Veranschlagung von Ausgaben für unbegleitete minderjährige Asylbewerber im Unterabschnitt 4566. Auch im Haushaltsjahr 2018 müssen trotz deutlich erhöhter Ausgabeansätze im Deckungsring 0002 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 800.000 € geleistet werden, sodass für das Haushaltsjahr 2019 bedeutende Ausgabenerhöhungen insbesondere veranschlagt sind für:

gemeinsame Unterbringung von Eltern mit ihren Kindern (Unterabschnitt 4534): um 50.000 €,

Sozialpädagogische Familienhilfe (Unterabschnitt 4554): um 111.200 €,

Erziehung in einer Tagesgruppe (Unterabschnitt 4555): um 30.000 €,

Vollzeitpflege (Unterabschnitt 4556): um 200.000 €,

Heimerziehung (Unterabschnitt 4557): um 400.000 €,

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (Unterabschnitt 4559): um 30.000 €,

Eingliederungshilfe (Unterabschnitt 4560, zuvor 4559): um 370.000 €

Hilfen für junge Volljährige (Unterabschnitt 4561) um 100.000 €,

vorläufige Maßnahmen (Unterabschnitt 4565) um 25.000 €.

Sonstige soziale Leistungen – BerRehaG, Sinnesbehindertengeld, Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGg und WoGG, UVG (Gruppe 78)

Haushaltsansatz 2019	4.866.600,00 €
Haushaltsansatz 2018	4.964.900,00 €
Rechnungsergebnis 2017	2.787.420,37 €

Nach den erheblichen Aufwüchsen der Vorjahre, insbesondere durch die Novellierungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes, wird für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Stabilisierung der Ausgaben gerechnet.

Leistungen nach dem AsylbLG und ThürFlüAG (Unterabschnitte 4201 bis 4242, 4361, 4362, 4363, 4365, 4366)

Haushaltsansatz 2019	4.163.100,00 €
Haushaltsansatz 2018	4.385.100,00 €
Rechnungsergebnis 2017	7.054.447,58 €

Nach dem sprunghaften Anstieg in Folge der Flüchtlingskrise mit einem Höchstwert im Haushaltsjahr 2016 von 12.122.448,52 € sind die Ausgaben in diesem Bereich wieder deutlich gesunken und werden leicht unter dem Niveau des Vorjahres erwartet.

Für das Integrationsmanagement sind zusätzlich im Unterabschnitt 4001 Ausgaben in Höhe von 91.200 € veranschlagt, für das vollständig refinanzierte Ehrenamtsprogramm „Nebenan angekommen“ sind im Unterabschnitt 4364 Ausgaben in Höhe von 16.400 € geplant.

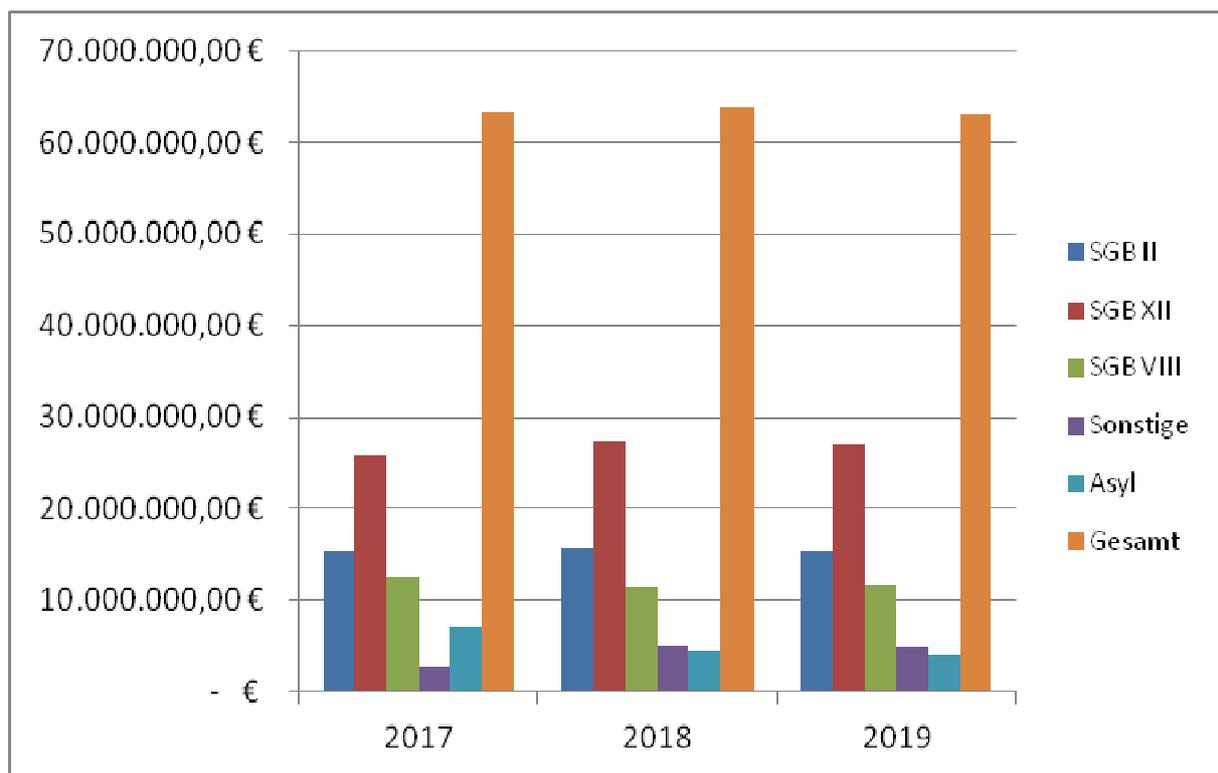


Diagramm: Entwicklung der Sozialausgaben

Damit ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt eine leichte Senkung der Gesamtsozialausgaben in Höhe von 890.400 € bzw. 1,39 % veranschlagt.

4.2.2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

(Gruppen 50 – 66)

Haushaltsansatz 2019	28.742.600,00 €
Haushaltsansatz 2018	28.088.900,00 €
Rechnungsergebnis 2017	26.894.662,29 €

Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand stieg ab dem Haushaltsjahr 2016 in Folge der Aufgaben im Flüchtlingsbereich, welche einen erheblichen zusätzlichen logistischen Aufwand erforderten, erheblich an. Dort sind für das Haushaltsjahr 2019 Ausgaben in Höhe von 2.451.300 € veranschlagt, und damit 339.500 € weniger als im Vorjahr.

Bereinigt um diese Bereiche (unbegleitete minderjährige Asylbewerber, Unterabschnitt 4566, Asyl - Unterabschnitte 4361, 4362, 4363, 4365, 4366) beträgt der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand 26.291.300,00 €, was einem Zuwachs gegenüber den Haushaltsansätzen 2018 von 3,9 % entspricht.

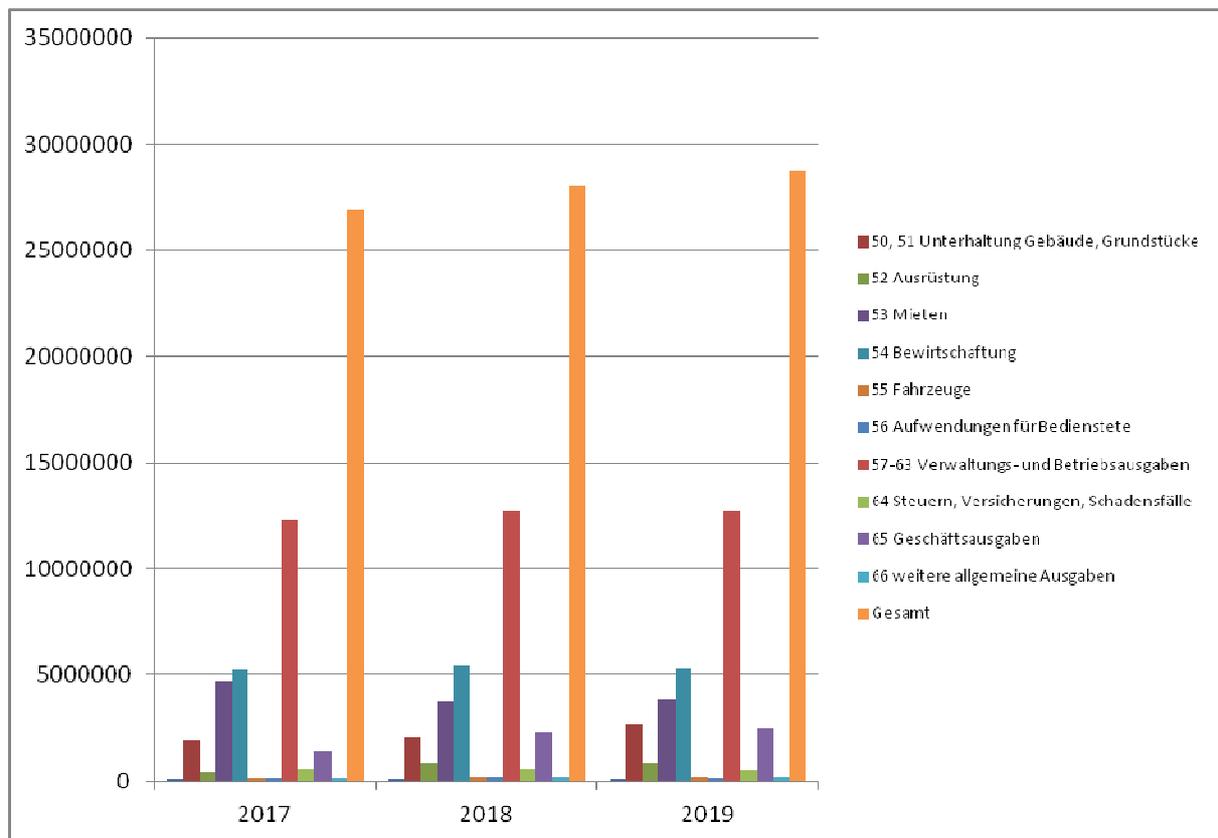


Diagramm: Entwicklung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands

Eine vergleichsweise hohe Steigerung weisen die Ausgaben der Gruppen 50 und 51 für die Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke, insbesondere für die Schulen im Landkreis Nordhausen, auf.

Die Ausgabengruppe 65 enthält erhöhte Ausgaben auf Grund veranschlagter Vergleichszahlungen für Kreis- und Schulumlageverfahren aus Vorjahren. In Anwendung des Rechtsgedankens aus dem Abschnitt E. der VV-Bedarfszuweisungen ist die Finanzierung dieser Mittel aus Bedarfszuweisungen geplant.

4.2.3. Personalausgaben

(Hauptgruppe 4)

Die Personalausgaben beinhalten Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Dienstbezüge und alle Personalnebensausgaben.

Haushaltsansatz 2019	26.206.600,00 €
Haushaltsansatz 2018	25.530.300,00 €
Rechnungsergebnis 2017	24.120.698,14 €

Von den Gesamtausgaben entfällt ein Anteil von 500.000 € auf Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit.

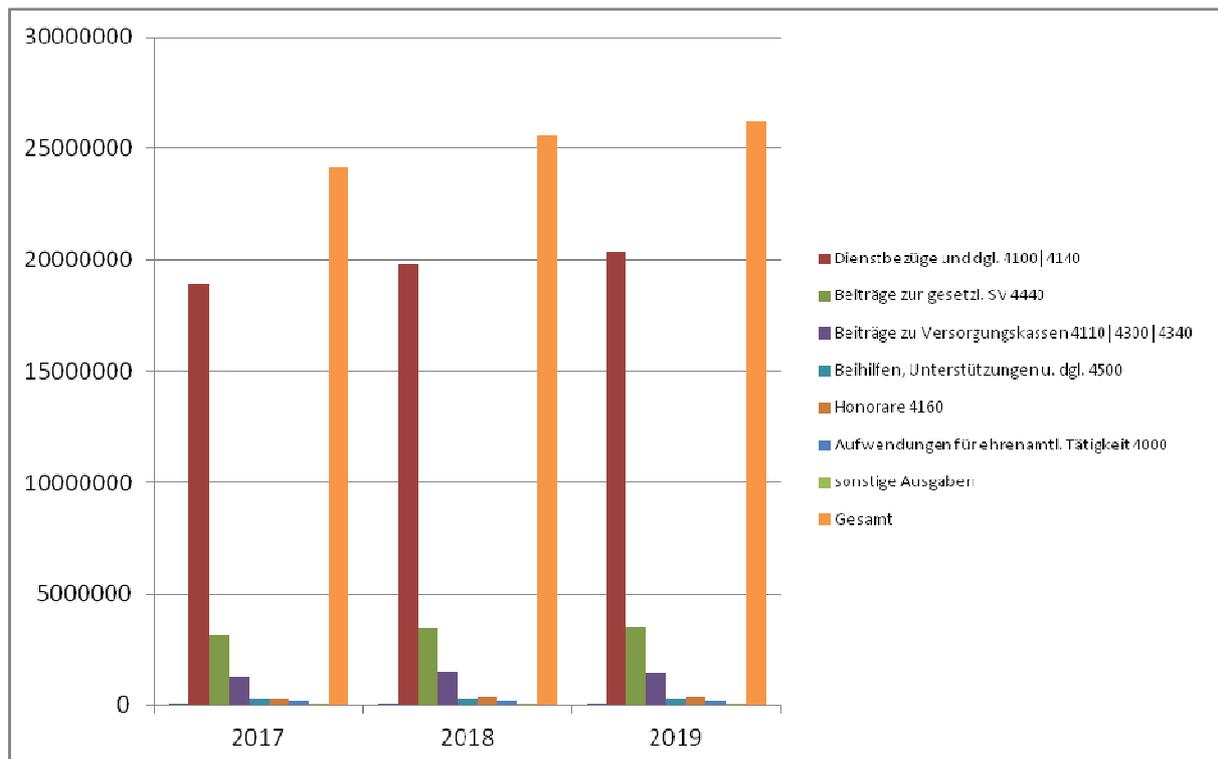


Diagramm: Entwicklung der Personalausgaben

Die Personalausgaben erhöhen sich insgesamt gegenüber den Haushaltsansätzen des Vorjahres um 676.300 € bzw. um 2,65 %. Auf Grundlage des Tarifabschlusses aus dem April 2018 steigen die Gehälter der Beschäftigten in drei Stufen: ab März 2018 um durchschnittlich 3,19 %, ab April 2019 nochmals um 3,09 % und ab März 2020 um weitere 1,06 %.

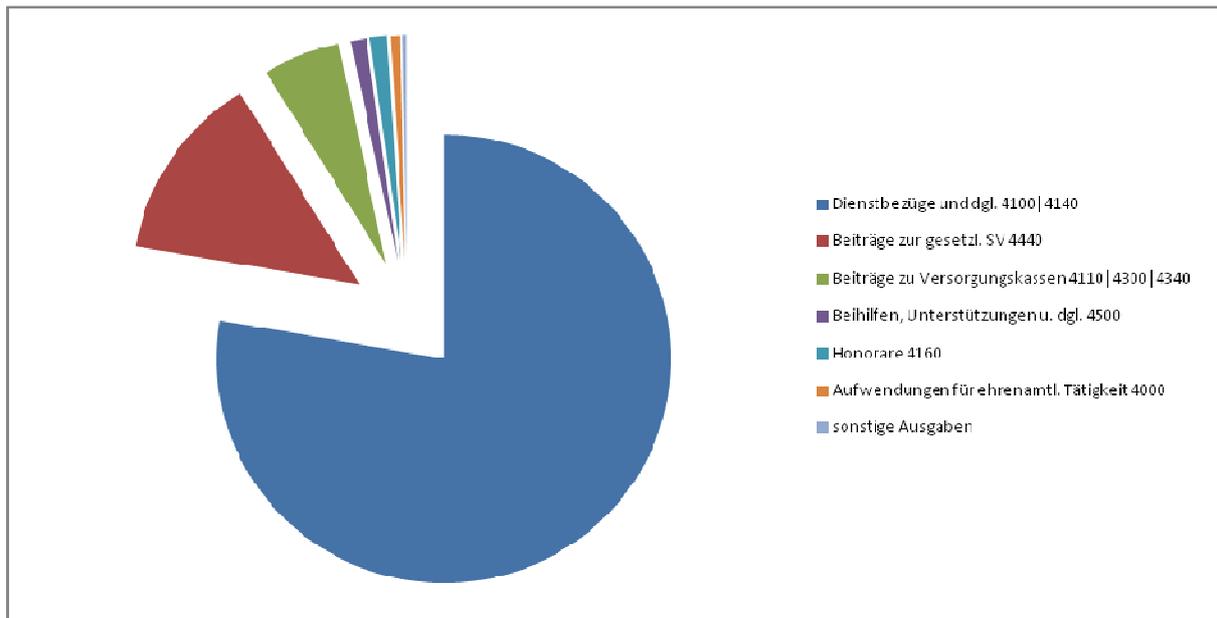


Diagramm: Zusammensetzung der Personalausgaben

Der Stellenplan 2019 sieht insgesamt 424,93 Stellen vor und bewegt sich damit geringfügig unter dem Niveau des Vorjahres (- 1,412 Stellen).

Damit realisiert der Landkreis Nordhausen die aus dem im Haushaltssicherungskonzept verankerten Stellenbedarfskonzept vorgegebene, weitere Stellenreduzierung für das Haushaltsjahr 2019.

4.2.4. Zuweisungen und Zuschüsse

(Gruppen 71, 72)

Haushaltsansatz 2019	8.384.200,00 €
Haushaltsansatz 2018	7.519.400,00 €
Rechnungsergebnis 2017	7.328.281,50 €

Zuweisungen und Zuschüsse werden zum Teil durch Einnahmen aus der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Nordhausen bei der Haushaltsstelle 01.8701.210000 gedeckt. Der Haushaltsansatz beträgt im Haushaltsjahr 2019, wie in den Vorjahren, 500.000,00 €. Diese Einnahmen sollen in Übereinstimmung mit § 21 Thüringer Sparkassengesetz für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Teilweise stehen weitere projektbezogene Einnahmen, z.B. im Bereich der Jugendarbeit, zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2019 steigen die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse deutlich gegenüber dem Vorjahr um 864.800 € bzw. 11,5 %. Der größte Aufwuchs in Höhe von 505.100 € resultiert aus steigenden Ausgleichszahlungen im Rahmen der Pflichtaufgabe ÖPNV an das Beteiligungsunternehmen Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (Unterabschnitt 7920). Neu sind Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des geförderten Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ in Höhe von 486.500 € (Unterabschnitt 4011). Vertragsgemäß steigen die Ausgaben für die Theaterfinanzierung um 58.200 € (Unterabschnitt 3311).

Folgende Zuweisungen und Zuschüsse werden durch den Landkreis veranschlagt:

Beteiligungsunternehmen:

	2019
Theater Nordhausen/Lohorchester Sondershausen GmbH Zuschüsse, Haushaltsstelle 01.3311.716000	893.900,00 €
Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen GmbH Zuschüsse Schwimmhalle Sollstedt, Haushaltsstelle 01.5700.715000	150.000,00 €
Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH für Regionalbus, Haushaltsstelle 01.7920.716000 Weiterleitung Landesförderung, Haushaltsstelle 7920.716100	1.980.900,00 € 215.600,00 €
Harzer Schmalspurbahnen GmbH Nachschusszahlung/Verlustausgleich, Haushaltsstelle 01.8401.716000	153.400,00 €

Mitgliedschaften in Zweckverbänden:

	2019
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Verbandsumlage, Haushaltsstelle 01.7206.713000	1.000,00 €
Zweckverband Nahverkehr Nordthüringen (NVN) Verbandsumlage, 01.7920.713000	4.700,00 €

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Kommunen/Private/übrige Bereiche:

	2019
Fraktionen Kreistag, Haushaltsstelle 01.0010.718000	85.800,00 €
Stellplatzkosten und Personalpauschale an Kommunen für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, Haushaltsstelle 01.1400.712000	50.000,00 €
Ausbildungspauschalen für den Katastrophenschutz, Haushaltsstelle 01.1400.718000	3.000,00 €
Schulbusbegleiter, Haushaltsstelle 01.2900.718000	7.000,00 €
Horizont e.V. für Schullandheim Harzrigi, Haushaltsstelle 01.2952.718000	50.000,00 €
Horizont e.V. für Die Angel (Anlauf- und Koordinierungsstelle für gesundheitsbewusstes Leben), Haushaltsstelle 01.2953.718000;	25.000,00 €
Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V. Haushaltsstelle 01.2953.718000	2.100,00 €
Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V. für das Hot-Spot-Projekt „Gipskarst Südharz – Artenvielfalt erhalten und erleben“ Haushaltsstelle 01.3600.718000	73.500,00 €
Projekt „Integrierte Sozialplanung/Armutsprävention“, Haushaltsstelle 01.4007.718000	2.000,00 €

	2019
Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, Haushaltsstelle 01.4011.718000	486.500,00 €
Projekt „Jugend stärken im Quartier“, Haushaltsstelle 01.4076.718000	138.100,00 €
Projekt „Partnerschaften für Demokratie“, Haushaltsstelle 01.4077.718000	127.500,00 €
Ehrenamtsprogramm „Nebenan angekommen“, Haushaltsstelle 01.4364.718000	11.400,00 €
Integration von Flüchtlingen und soziale Betreuung, Haushaltsstelle 01.4365.718000	255.500,00 €
Betriebskosten für Nordhäuser Tafel e.V., Haushaltsstelle 01.4391.718000 (innere Verrechnung)	9.300,00 €
Mehrgenerationenhaus, Haushaltsstelle 01.4392.717000	10.000,00 €
Sonstige Jugendarbeit, Haushaltsstelle 01.4515.718000	692.800,00 €
Jugendverbandsarbeit, Haushaltsstelle 01.4516.718000	150.800,00 €
Projekt „Strukturierter Dialog“, Haushaltsstelle 01.4517.718000	8.400,00 €
Jugendsozialarbeit, Haushaltsstelle 01.4521.718000	138.000,00 €
Schulbezogene Jugendsozialarbeit, Haushaltsstelle 01.4522.718000	519.000,00 €
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Haushaltsstelle 01.4525.718000	37.800,00 €
Fachberatung Kindertagesstätten, Haushaltsstelle 01.4543.718000	59.000,00 €

	2019
Projekt "Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zum Eltern-Kind-Zentrum (ThEKiZ)", Haushaltsstelle 01.4544.712000	43.500,00 €
Institutionelle Beratung (Jugendsozialwerk e.V.), Haushaltsstelle 01.4551.718000	123.000,00 €
Kreisjugendring e.V., Netzwerk frühe Hilfen, Haushaltsstelle 01.4565.718000	59.900,00 €
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Haushaltsstelle 01.4573.718000	72.700,00 €
Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Deckung aus Spenden), Haushaltsstelle 01.4583.718000	8.000,00 €
Schuldnerberatung nach SGB XII, Haushaltsstelle 01.4702.718000	27.000,00 €
Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle der Diakonie Nordhausen GmbH; Haushaltsstelle 01.5401.718000	336.000,00 €
Kreissportbund e.V. Haushaltsstelle 01.5500.718000	37.000,00 €
Regionalverband Harz e. V. für die Geschäftsstelle, Haushaltsstelle 01.5910.78000	7.500,00 €
Tourismusförderung: Zuschüsse, Regionalmanagement, Haushaltsstelle 01.7910.712000	47.500,00 €
LEADER-Management, Haushaltsstelle 01.7910.718000	23.000,00 €

Zuweisungen an Einrichtungen der kommunalen Sonderrechnungen

	2019
Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle des Südharz Klinikums Nordhausen gGmbH, Haushaltsstelle 01.5401.715000	75.000,00 €

Zuweisungen und Zuschüsse an das Land

	2019
Abführung der Beträge nach der Hortkostenbeteiligungsverordnung, Haushaltsstelle 01.2100.711000	312.000,00 €
Krankenhausumlage, Haushaltsstelle 01.5100.711000	870.600,00 €

4.2.5. Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Nachfolgend sind die im Vermögenshaushalt veranschlagten Ausgaben, gegliedert nach Aufgabengebieten dargestellt. Die Reihenfolge der Aufzählung stellt keine Wertung der Bedeutsamkeit der Ausgaben dar. Die Priorität bzw. Unabweisbarkeit der jeweiligen Maßnahme ergibt sich aus der jeweiligen Begründung.

4.2.5.1. Ausgaben für Tilgung

Sämtliche für Tilgungen veranschlagte Ausgaben beruhen auf bestehenden rechtlichen Verpflichtungen des Landkreises und sind somit unabweisbar.

02.0200024.932100: Mieterdarlehen

Haushaltsansatz 2019	333.500,00 €
Haushaltsansatz 2018	333.500,00 €
Rechnungsergebnis 2017	333.442,60 €

Als Bestandteil des Immobilien-Leasing-Vertrages über das Objekt Landratsamt / Tiefgarage / Wiedigsburghalle vom 15.12.1995 zahlt der Landkreis bis 2020 ein Mieterdarlehen an den Leasinggeber. Der Gesamtbetrag von 9.517.452,95 € wird am Ende der Grundmietzeit (31.05.2020) bei Ausübung des Ankaufsrechts durch den Landkreis auf den Kaufpreis (Restwert des Leasingobjekts) angerechnet.

02.2301031.985000 (bisher: 02.2301021.982000): Verwendung Städtebaudarlehen Turnhalle Spendekirchhof Humboldtgynasium

Haushaltsansatz 2019	21.300,00 €
Haushaltsansatz 2018	21.300,00 €
Rechnungsergebnis 2017	21.280,00 €

Im Rahmen eines Vertrages mit der Stadt Nordhausen tilgte der Landkreis in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 die Inanspruchnahme von Städtebaumitteln im Zusammenhang mit der Sanierung der Spendekirchhofturnhalle des Humboldtgynasiums. In Folge eines Bescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.06.2017 entfiel die Rückzahlungsverpflichtung, die dadurch ersparten Beträge sind gemäß einer Auflage aus dem Bescheid anderweitig zur Finanzierung der Bildungsinfra-

struktur einzusetzen und sollen für das Projekt Multifunktionsgebäude (Mensa) des Humboldtgyrnasiums verwendet werden.

02.9120001.977800: Tilgung von Krediten

Haushaltsansatz 2019	1.354.200,00 €
Haushaltsansatz 2018	1.765.000,00 €
Rechnungsergebnis 2017	2.092.573,39 €

Der Landkreis ist zur Zahlung aus den Darlehensverträgen mit Kreditinstituten verpflichtet. Die Tilgung erfolgt planmäßig.

02.2105006/2106005/2109008/2110007/2114004/2116006/2251009/2252008/2255007/2303017/2401035/2701018/3331005/3500007/5700001/5910001.981000: Rückzahlung Bedarfszuweisungen Konjunkturpaket II

Haushaltsansatz 2019	142.500,00 €
Haushaltsansatz 2018	284.500,00 €
Rechnungsergebnis 2017	0,00 €

Auf der Grundlage eines Bescheides des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.09.2015 ist der Landkreis Nordhausen zur Rückzahlung von Bedarfszuweisungen zur Realisierung von Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 1 ZulnVG in Höhe von insgesamt 1.134.681,06 € verpflichtet. Die Zahlungsverpflichtungen waren für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ausgesetzt. Im Haushaltsjahr 2018 mussten zwei der acht Rückzahlungsraten geleistet werden.

4.2.5.2. Vollständig aus Einnahmen gedeckte Ausgaben

Für die folgenden Ausgaben des Vermögenshaushaltes stehen Einnahmen in gleicher Höhe zur Verfügung, sodass die Ausgaben dadurch vollständig gedeckt sind und keinen Einfluss auf den Haushaltsausgleich ausüben. Im Gegenzug ist durch einen Verzicht auf diese Ausgaben keine Verringerung des durch die veranschlagte Bedarfszuweisung gedeckten Defizits erreichbar.

Ausstattung und Ausrüstung in Grundschulhorten

Ein Teil der Einnahmen aus Hortgebühren wird aus dem Verwaltungshaushalt dem Vermögenshaushalt zugeführt, um in Grundschulhorten Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände beschaffen zu können. In folgenden Grundschulen sind derartige Investitionen geplant:

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.2104060.940000	Grundschule Niedergebra Beschaffung und Aufbau eines Kombispielgerätes	2.200,00 €
02.2105060.935000	Grundschule Görsbach Ersatzbeschaffung von zwei Hochschränken und zwei Halbtürenschränken	2.500,00 €
02.2106060.935000	Grundschule Werther Beschaffung eines Komplettssets für die Aufstellung der Schulbühne im Außenbereich	1.200,00 €
02.2107060.940000	Grundschule Heringen Beschaffung und Aufbau eines Dreh- und Wippkarussells	7.000,00 €
02.2109060.935000	Grundschule Ilfeld Ersatzbeschaffung Hortküche	3.700,00 €
02.2113060.940000	Grundschule Nohra Beschaffung und Aufbau eines Balancierbalkens	3.500,00 €
	Summe:	20.100,00 €

Baumaßnahmen an Schulen im Umfang der Schulinvestitionspauschale

Die Mittel aus der Schulinvestitionspauschale des Landes gemäß § 22 ThürFAG sollen, ergänzend zu zweckgebundenen Einnahmen aus Fördermitteln, für folgende Baumaßnahmen eingesetzt werden:

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.2116011.940000	Grundschule Sollstedt Innensanierung einschließlich Verbinder, Turnhalle und Außensportanlagen/ Sportplatz	174.000,00 €
02.2255012.940000	Sanierung der Schulsporthalle Regelschu- le Niedersachswerfen	150.000,00 € (weitere 300.000 € finanziert aus Zuweisung nach ThürKommHG)
02.2303021.940000	Komplexe Innensanierung Schillergym- nasium Bleicherode (Fortführung aus 2018)	2.757.800,00 € (davon 2.600.000 € finanziert aus Fördermitteln des Landes)
	Summe:	3.081.800,00 €

Kommunales Hilfspaket 2018/2019

Im Zusammenhang mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2018/2019 wurde durch den Freistaat Thüringen ein Hilfspaket für Kommunen beschlossen. Landkreise erhalten gemäß § 6 ThürKommHG eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 € je Einwohner sowie eine investive Zuweisung für Schulträger. Diese Mittel sind im Haushaltsjahr 2019 für die Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.1300021.935000	Beschaffung von zwei Hilfeleistungs- löschfahrzeugen gemäß Stützpunktfeu- erwehrkonzeption	800.000,00 € (davon 286.000 € aus zweckge- bundener Förderung des Landes)
02.1300022.935000	Beschaffung von drei Mannschaftstrans- portwagen (MTW) gemäß Stützpunkt- feuerwehrkonzeption sowie drei MTW auf der Grundlage von Vergleichen zu Kreis- und Schulumlageverfahren	270.000,00 € (davon 78.000 € aus zweckge- bundener Förderung des Landes)
02.2252012.940000	Brandschutzertüchtigung Regelschule Ellrich, 2. Bauabschnitt (Fortsetzung der Maßnahme aus 2018)	170.000,00 €

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.2252015.940000	Einbau Fahrstuhl Regelschule Ellrich	218.500,00 €
02.2254051.940000	Maßnahmen zur Energieeinsparung Turnhalle Regelschule Heringen (Fortsetzung der Maßnahme aus 2018)	45.600,00 € (38.700 € aus zweckgebundener Förderung des Landes)
02.2255012.940000	Sanierung der Schulsporthalle Regelschule Niedersachswerfen	300.000,00 € (weitere 150.000 € finanziert aus Schulinvestitionspauschale)
02.2303051.940000	Maßnahmen zur Energieeinsparung Turnhalle Schillergymnasium (Fortsetzung der Maßnahme aus 2018)	27.200,00 € (23.000 € aus zweckgebundener Förderung des Landes)
02.2702007.940000	Umbaumaßnahmen im Förderzentrum Bleicherode im Zuge der Sanierung des Schillergymnasiums (Ausweichgebäude für die Zeit der Bauarbeiten)	50.000,00 €
02.2709005.940000	Aufbau einer Netzwerkinfrastruktur im Förderzentrum St. Martin (Verbesserung des Internetzugangs)	5.100,00 €
02.6500004.941000	Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Kreisstraße 2 zwischen Ilfeld und Appenrode (Verpflichtungsermächtigung aus 2018)	858.800,00 € (580.000 € aus zweckgebundener Förderung des Landes)
Summe:		2.745.200,00 €
Anteil Finanzierung aus Kommunalem Hilfspaket:		1.756.700,00 €

Weitere aus Einnahmen vollständig gedeckte Ausgaben

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.1300014.935000	Beschaffung einer Drehleiter DLAK 23/12 TLF-3000 für die Stützpunktfeuerwehr Nord (vollständige Förderung durch das Land gemäß Zuwendungsbescheid)	750.000,00 €

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.2100003.935000	IT-Technik an Grundschulen (Finanzierung aus Digital Pakt Schule)	140.000,00 €
02.2250002.935000	IT-Technik an Regelschulen (Finanzierung aus Digital Pakt Schule)	105.000,00 €
02.2300002.935000	IT-Technik an Gymnasien (Finanzierung aus Digital Pakt Schule)	70.000,00 €
02.2301029.985000	Komplexsanierung des Hauptgebäudes des Schulteils Blasiistraße Humboldt-gymnasium (Weitergabe von Fördermitteln des Landes an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH)	2.805.400,00 €
02.2401036.935000	IT-Technik am Staatlichen Berufsschulzentrum (Finanzierung aus Digital Pakt Schule)	70.000,00 €
02.2403008.940000	Kellersanierung Staatliches Berufsschulzentrum, Standort Morgenröte (unter der Voraussetzung, dass Einnahmen aus Rechtsstreit wegen Baumängeln erzielt werden)	150.000,00 €
02.2700002.935000	IT-Technik an Förderzentren (Finanzierung aus Digital Pakt Schule)	35.000,00 €
02.7209004.941000	Teilrekultivierung Polder 5/6 Kreisabfalldeponie Nentzelsrode (Randwall Deponie), Entnahme aus Sonderrücklage	1.943.000,00 €
	Summe:	6.068.400,00 €

4.2.5.3. Sonstige Ausgaben für Investitionen

Investitionen in der Verwaltung

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.0200030.935000	Ersatzbeschaffung von Möbeln für die Verwaltung (Komplettausstattung von Büro- und Beratungsräumen wegen Verschleiß, Erweiterung Regale Archiv wegen Kapazitätsauslastung)	15.000,00 €
02.0200044.935000	Ersatzbeschaffung von Arbeitsgeräten für die technische Hausverwaltung in der Kernverwaltung (Rasenmäher, Laubsauger, Kehrmaschinen)	10.000,00 €
02.0610001.935000	Hard- und Software EDV – Software-Anpassungen, Erneuerung von Dokumentendruckern und Backup-Gerät, Microsoft-Lizenzen, Erneuerung von Netzwerkkomponenten, Anbindung von Fachverfahren an E-Government-Portal	344.300,00 € (E-Government-Projekt anteilig gefördert vom Land in Höhe von 48.000 €)
02.5021001.935000	Ausstattung für das Tierseuchenkrisenzentrum (Tötetransformator einschließlich Zubehör für verschiedene Tierarten)	17.500,00 €
02.7201003.935000	Erneuerung des Servers für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft (Refinanzierung über kalkulatorische Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation)	6.000,00 €
02.8800012.941200	Straßenausbaubeitrag für Dr.-Kremser-Straße in Sülzhayn (Ankündigung durch die Stadt Ellrich)	12.000,00 €
	Summe:	404.800,00 €
	Eigenanteil des Landkreises:	356.800,00 €

Investitionen im Brand- und Katastrophenschutz

Folgende Investitionen sind für die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises im überörtlichen Brandschutz sowie im Katastrophenschutz unabweisbar.

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.1300011.935000	Beschaffung von vier Gerätewagen zum Transport von Atemschutzgeräten und Druckluftflaschen in der Atemschutz-Ausbildungsstrecke	10.000,00 €
02.1300018.982000	Zuschuss an die Stadt Nordhausen für Einstellplätze im Feuerwehrkompetenzzentrum (Verpflichtungsermächtigung aus 2018)	486.600,00 €
02.1300023.932000	Grundstückserwerb vom Freistaat Thüringen: Funkturm in Petersdorf für BOS-Funk (Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen) (gegenwärtiger Eigentümer: Land – benötigt das Bauwerk nicht und würde alternativ abreißen)	5.000,00 €
02.1400009.935000	Ersatzbeschaffung eines Chemikalienschutzanzuges für das Einsatzfahrzeug GW-G3	2.700,00 €
02.1400011.935000	Ersatzbeschaffung eines 5-Gas-Messgerätes für Einsatzfahrzeug HLF (4.000 €) und Ersatzbeschaffung Beladung RW 2 des Katastrophenschutz-Einsatzzuges 1 (17.000 €)	21.000,00 €
02.1400012.935000	Ersatzbeschaffung von fünf Chemikalienschutzanzügen für das Einsatzfahrzeug GW-G2	13.300,00 €
	Summe:	538.000,00 €

Baumaßnahmen an Schulen

Die nachfolgend aufgeführten Baumaßnahmen sind auf Grund bestehender öffentlich-rechtlicher bzw. zivilrechtlicher Verpflichtungen bzw. zur Abwehr von Gefahren oder fortschreitenden Gebäudeschäden sowie zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes unabweisbar.

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.2103009.940000	Grundschule Ellrich Arbeiten am Zaun der in Folge der Vergrößerung des Schulgeländes	2.100,00 €
02.2252014.940000	Regelschule Ellrich Bearbeitungsentgelt Service Gesellschaft für Maßnahme Außensportanlage und Schulhof gemäß bestehendem Vertrag	6.800,00 €
02.2255014.940000	Regelschule Niedersachswerfen Planung für ersten Bauabschnitt Brandschutzertüchtigung	50.000,00 €
02.2301029.940000 02.2301030.940000 02.2301031.940000	Humboldtgynasium Bearbeitungsentgelt Service Gesellschaft für Sanierung Gebäude (22.500 €), Sport- und Freianlage Blasiistraße (24.500 €) sowie Multifunktionsgebäude (12.000 €) gemäß bestehendem Vertrag	59.000,00 €
02.2301034.940000	Humboldtgynasium Zugangssicherung Rettungstreppe Rudolf-Breitscheid-Straße (Verhinderung des Zugangs Unbefugter zum Dach)	1.700,00 €
02.2301035.940000	Humboldtgynasium Erneuerung des Wasserzählerschachts Turnhalle (Anforderung Arbeitsschutz)	3.200,00 €
02.2302022.940000	Herdergynasium Erneuerung des Wasserzählerschachts (Anforderung Arbeitsschutz)	3.200,00 €

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.2303021.940000	Schillergymnasium Verlegung der Fachunterrichtsräume in den Anbau im Zuge der Innensanierung	50.000,00 €
02.2303024.940000	Schillergymnasium Neubau eines Zauns an der Ostseite zum Schutz der sanierten Fassade	1.300,00 €
02.2401042.940000	Berufsschulzentrum Straße der Genossenschaften Temporäre Sanierung des Dachs der Schulsporthalle	40.000,00 €
02.2401047.940000	Berufsschulzentrum Straße der Genossenschaften Erneuerung des Wasserzählerschachts (Anforderung Arbeitsschutz)	3.200,00 €
02.2701017.940000	Förderzentrum Pestalozzi Umbaumaßnahmen im Rahmen der Zusammenlegung mit dem Förderzentrum Bleicherode	50.000,00 €
02.2701019.940000	Förderzentrum Pestalozzi Anbringen von Prallschutz in der Turnhalle (Auflage der Unfallkasse Thüringen)	35.000,00 €
02.2701020.940000	Förderzentrum Pestalozzi Montage von funkvernetzten Rauchmeldern	4.100,00 €
02.2701021.940000	Förderzentrum Pestalozzi Erneuerung des Wasserzählerschachts (Anforderung Arbeitsschutz, Unfallgefahr)	3.200,00 €

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.3331003.941200	Kreismusikschule Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen in der Geneniusstraße (Ankündigung durch Stadt Nordhausen)	4.000,00 €
	Summe:	316.800,00 €

Ausrüstungsgegenstände für Schulen

Investitionen in Ausrüstungsgegenstände sind veranschlagt für regelmäßig anfallende Ausgaben für den Ersatz von Unterrichtsmitteln, Sportgeräten, Möbeln bzw. Spielgeräten im Außenbereich, welche auf Grund von Defekten bzw. Auflagen aus TÜV-Prüfungen erforderlich sind.

Unabweisbarer Investitionsbedarf zur Absicherung des Schulbetriebs besteht darüber hinaus in der Ausstattung der Schulen mit Computertechnik, da seit dem Auslaufen der EFRE-Förderprogramme keine Erneuerungen in diesem Bereich mehr möglich waren und die Funktionsfähigkeit teilweise bereits erheblich eingeschränkt ist (die Finanzierung ist aus vollständiger Förderung vorgesehen, siehe oben 4.2.5.2.).

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.2*****.9350000	Ausrüstungsgegenstände in verschiedenen Schulen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs (Ersatz von Sportgeräten, Möbeln, Ausstattung Fachkabinette)	65.100,00 €
02.3500002.935000	Kreisvolkshochschule Beschaffung eines transportablen Multi-Touch-Boards für den Einsatz in Sprachkursen und für die Alphabetisierung	5.200,00 €
	Summe:	70.300,00 €

Bauwerkssicherung kreiseigener Immobilien

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.3650001.940000	Bauwerkssicherung Burgruine Hohnstein im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als Grundstückseigentümer zur Verhinderung von Personen- oder Sachschäden	200.000,00 € (Eigenanteil des Landkreises: 80.000,00 €)

Kreisstraßen

An den Kreisstraßen bestehen ein erheblicher Unterhaltungsrückstand sowie ein daraus resultierender beträchtlicher Investitionsbedarf.

Im Rahmen einer Prioritätensetzung werden zur Vermeidung von Straßensperrungen mit entsprechenden Auswirkungen für die Absicherung des Brandschutzes, Rettungsdienstes, Öffentlichen Personennahverkehrs, der Schülerbeförderung, Abfallentsorgung und des öffentlichen Verkehrs die Investitionen an der Kreisstraße 1, der Kreisstraße 2 (dort aus Fördermitteln und dem kommunalen Hilfspaket vollständig ausfinanziert, siehe 4.2.5.2.) sowie der Kreisstraße 23 geplant.

Diese Sanierungsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit aus finanziellen Gründen bereits wiederholt verschoben und werden nunmehr als unabweisbar betrachtet.

Ferner wird derzeit in Thüringen der Radwegebau verstärkt durch den Freistaat gefördert, bei Gemeinschaftsmaßnahmen bis zu 90 % der Baukosten. Veranschlagt sind Ausgaben für die Planung von Radwegen an den Kreisstraße 20 und 28. Ziel ist es, mit dem Radwegebau die Sicherheit für Radfahrer auf den betroffenen, in Teilbereichen sehr unübersichtlichen, Abschnitten zu erhöhen.

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.6500003.941000	Kreisstraße 1 Rothesütte – Sophienhof Planungsleistungen Teil-Deckensanierung (Fortsetzung der Maßnahme aus 2016), Verkehrssicherungspflicht, einzige Zufahrt für Sophienhof in den Wintermonaten	23.000,00 €
02.6500024.941000	Kreisstraße 28 Nordhausen – Hesserode Planungsleistungen straßenbegleitender Radweg	40.000,00 €

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.6500025.941000	Kreisstraße 28 Hesserode – Kleinwechungen Planungsleistungen straßenbegleitender Radweg	34.000,00 €
02.6500026.941000	Kreisstraße 20 Nordhausen – Herreden Planungsleistungen straßenbegleitender Radweg	56.000,00 €
02.6500027.941000	Kreisstraße 23 Herreden – Hörningen Planungsleistungen für Sanierung eines 2,2 Kilometer langen Teilabschnitts (langfristig Abstufung zur Gemeindestraße vorgesehen)	23.000,00 €
	Summe:	176.000,00 €
	Eigenanteil Landkreis:	109.000,00 €

Sonstige Ausgaben für Investitionen

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.5600001.982000	Zuschuss an die Stadt Nordhausen für die Erschließung des Albert-Kuntz-Sportparks (gemäß vertraglicher Vereinbarung zur Beendigung der Kreisumlageverfahren)	100.000,00 €

4.2.5.4. Zuführungen/Entnahmen Sonderrücklagen

Entsprechend den aktuellen Gebührenkalkulationen für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind folgende Ausgaben des Vermögenshaushaltes veranschlagt:

Haushaltsstelle	Verwendungszweck	2019
02.9100001.915000	Zuführung an Sonderrücklage für Rekul-tivierung der Kreisabfalldéponie	760.000,00 €
02.9150001.901200	Zuführung an den Verwaltungshaushalt aus Entnahme Sonderrücklage Haus-müllentsorgung	714.800,00 €
	Summe:	1.474.800,00 €

4.2.5.5. Deckung von Sollfehlbeträgen

02.9200001.992000: Deckung von Sollfehlbeträgen

Das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Nordhausen in der Fassung der Fortschreibung 2018 sieht eine jährliche Deckung von Sollfehlbeträgen, welche in den Haushaltsjahren bis 2015 entstanden sind, in Höhe von jeweils 2.150.800 € bis zum Jahr 2026 vor. Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte hierzu mit Bescheid vom 18.09.2018 die Genehmigung unter der Auflage, für das Haushaltsjahr 2019 eine genehmigungsfähige Fortschreibung vorzulegen, welche einen Konsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2024 vorsieht. Die ursprünglich für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehene Fehl Betragsdeckung in Höhe von insgesamt 4.300.800 € wird nunmehr bereits für das Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt und erhöht damit den Haushaltsansatz.

Haushaltsansatz 2019	6.451.600,00 €
Haushaltsansatz 2018	2.150.800,00 €
Rechnungsergebnis 2017	2.996.806,87 €

Der Landkreis kann die Deckung der Sollfehlbeträge nicht aus eigener Kraft erwirtschaften, sondern diese nur bei Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen des Landes realisieren.

4.3. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens

Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres in 1.000 €:

	2017	2018	2019
A. Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV:			
Beteiligungen	1.109	1.109	1.109
Sonstige Forderungen (Mieterdarlehen)	8.692	9.026	9.359
B. Anlagevermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV:			
7201 Hausmüll	22	19	23
7209 Deponie	5.879	5.459	5.046

Die ausgewiesenen Beteiligungen unter A. beziehen sich auf das Stammkapital. Unter B. sind die Restbuchwerte gemäß den Anlagenachweisen zu den beiden kostenrechnenden Einrichtungen Hausmüll und Deponie angegeben.

4.4. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Schulden

Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres in 1.000 €:

	2017	2018	2019
Schulden aus Krediten	6.582	4.817	3.463
Leasing/Immobilien	6.551	4.950	3.335
Sonstige Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	11.367	11.344	11.329
Kassenkredite	16.903	14.753	14.753

Die Schulden aus Krediten und Leasing/Immobilien verringern sich kontinuierlich in Folge der jeweils vertraglichen Tilgung. Sonstige kreditähnliche Rechtsgeschäfte beinhalten die Mietverträge mit der kreiseigenen Service Gesellschaft für Schulsanierungen sowie Mieten von Fahrzeugen.

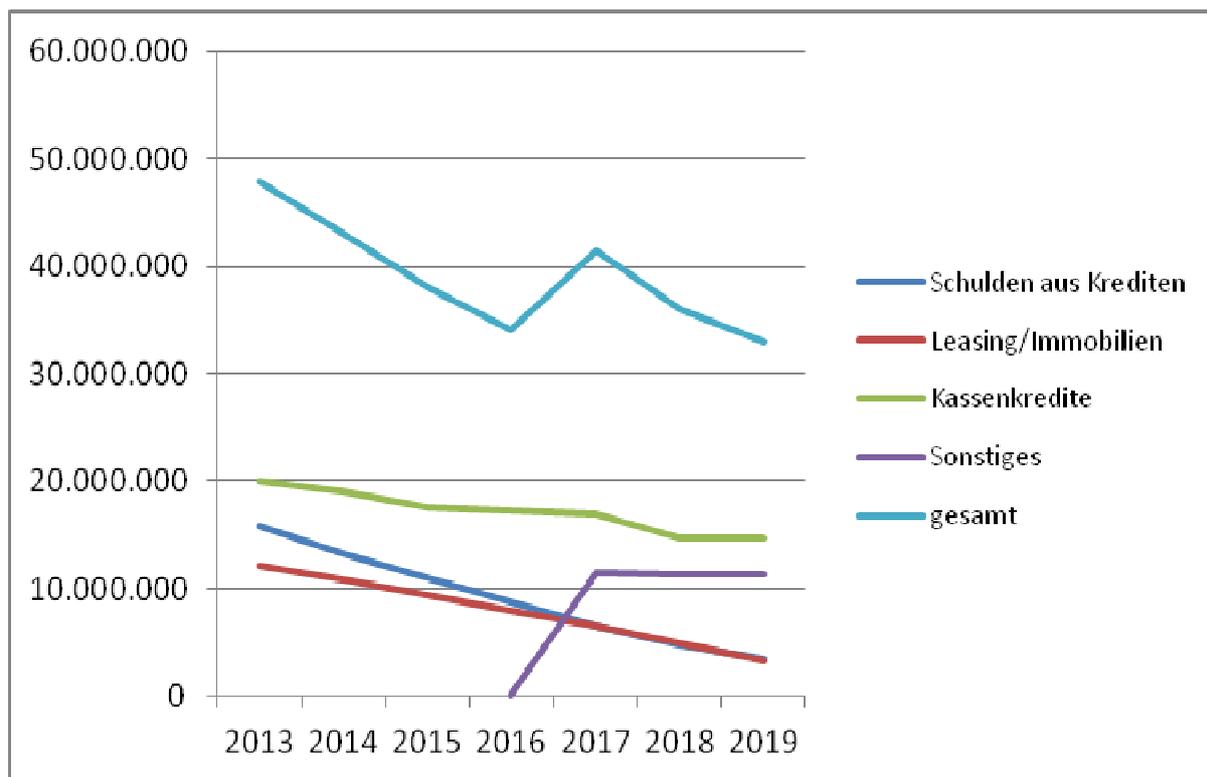


Diagramm: Entwicklung der Schulden

4.5. Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

Darstellung der Realisierung der Pflichtzuführung gemäß § 22 Absatz 1 ThürGemHV:

	Pflichtzuführung (in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten)	Zuführung Haushaltsstelle 01.9150.860000
Haushaltsansatz 2019	1.354.200,00 €	9.874.000,00 €
Haushaltsansatz 2018	1.765.000,00 €	5.366.100,00 €
Rechnungsergebnis 2017	2.193.046,08 €	7.003.477,08 €

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt muss gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 ThürGemHV mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit keine Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ThürGemHV (Einnahmen aus Veränderung von Anlagevermögen, Einnahmen aus Rücklagen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsjahr 2019 wird angesichts der veranschlagten Investitionen sowie der Deckung von Sollfehlbeträgen eine deutlich höhere als die Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erforderlich (vgl. Punkt 4.1.8.).

4.6. Entwicklung der Rücklagen

Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres in 1.000 €:

	2017	2018	2019
Allgemeine Rücklage	0	0	0
Sonderrücklage Nachsorge / Rekultivierung Deponie	7.675 (3.393)	6.074 (1.792)	4.891 (609)
Sonderrücklage Gebührenaussgleich Hausmüll	835	428	0
Sonderrücklage Gebührenaussgleich Deponie	0	0	0
Sonderrücklage Landesmittel KInvFG	63	0	0
Sonderrücklage Investitionspauschalen ThürF-lüKEVO	746	0	0
Sonderrücklage investive Zuweisung § 2a Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz	0	0	0
Sonderrücklage Fördermittel für Sanierung Humboldtgynasium	237	0	0
Sonderrücklage nicht verbrauchte Fördermittel Sanierung Kreisstraße 2, Ortsdurchfahrt Appenrode	66	0	0

Mindestbestand der allgemeinen Rücklage

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 ThürGemHV muss in der allgemeinen Rücklage ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Im Haushaltsjahr 2019 ist das ein Betrag von 2.579.770,39 €. Der Landkreis Nordhausen ist nicht in der Lage, diesen Mindestbestand vorzuhalten. Eine allgemeine Rücklage ist nicht vorhanden.

Sonderrücklagen

Die Rückstellungen für die Nachsorge und Rekultivierung der Kreisabfalldeponie wurden bis zum Jahr 2001 als Bestandteil der allgemeinen Rücklage dargestellt. Erst ab 2002 war es zulässig, hierfür eine Sonderrücklage im Sinne von § 20 Absatz 4 ThürGemHV zu führen. In den Jahren 1999 bis 2001 wurden der allgemeinen Rücklage Mittel, welche nunmehr der Sonderrücklage für Nachsorge und Rekultivierung der Kreisabfalldeponie zuzurechnen sind, in Höhe von 4.282.124,84 € entnommen. Diese müssen wieder zugeführt werden. Die kalkulatorischen Kosten für die Rekultivierung (Rücklagenzuführung) wurden entsprechend der Ablagerungsmenge auf der Deponie (Unterabschnitte 7209 und 7212) ermittelt.

Aus dem Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage Hausmüll ist entsprechend der aktuellen Gebührenkalkulation eine Entnahme geplant.

Die Gebührenaussgleichsrücklage Deponie weist keinen Bestand auf. Tatsächlich ist in der kostenrechnenden Einrichtung in den Haushaltsjahren 2006 bis 2011 ein Defizit von 3.761.778,27 € entstanden. Dieses wird im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes seit 2012 kontinuierlich abgebaut und betrug zum 31.12.2017 noch 1.770.318,82 €. Für das Haushaltsjahr 2019 ist im Unterabschnitt 7209 ein entsprechender Überschuss in Höhe von 191.100 € geplant.

Für die übrigen, in der Vergangenheit gebildeten, Sonderrücklagen ist die vollständige Entnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 vorgesehen.

4.7. Entwicklung der Wirtschaftslage der Eigengesellschaften

Die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen, an denen der Landkreis Nordhausen beteiligt ist, wurde im Beteiligungsbericht ausführlich dargestellt.

4.8. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Im beschlossenen und fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Nordhausen wurden die Einzelmaßnahmen 2011-1 bis 2018-51 zur Einnahmesteigerung und Ausgabeminderung beschrieben und die geplanten Konsolidierungseffekte nach Jahren getrennt für den bis zum Haushaltsjahr 2026 verlängerten Konsolidierungszeitraum dargestellt. Die Genehmigung der Fortschreibung 2018 des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.09.2018 erteilt unter der Auflage, für das Haushaltsjahr 2019 eine Fortschreibung vorzulegen, welche einen Konsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2024 vorsieht.

Die Maßnahmen sollen im Haushaltsjahr 2019 sowie den Folgejahren planmäßig zu folgenden Einnahmesteigerungen und Ausgabeminderungen führen:

Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes				
Nr.	Bezeichnung	Konsolidierungsbeitrag in €		
		2019	2020	2021
2011-1	Gebühren Rechnungsprüfungsamt	72.190,72	72.190,72	72.190,72
2011-2	Gebühren Kreismusikschule	91.650,00	91.650,00	91.650,00
2011-3	Gebühren Kreisvolkshochschule	19.770,00	19.770,00	19.770,00
2011-4	Gebühren Gefahrenverhütungsschau	12.000,00	12.000,00	12.000,00
2011-5-7	Reduzierung Zinsausgaben	921.185,75	947.404,89	966.795,30
2011-8	Reduzierung Tilgung von Krediten	1.451.240,94	1.806.034,12	2.109.212,80
2011-9	Schulumlage	410.000,00	0,00	0,00
2011-12	Defizitabbau Kreisabfalldeponie	300.000,00	300.000,00	300.000,00
2011-13	Bußgelder	42.000,00	42.000,00	42.000,00
2011-14	Kreisumlage	2.314.841,66	2.924.841,66	3.124.841,66
2012-18	Verwaltungsgebühren	76.000,00	76.000,00	76.000,00
2012-19	Ausgabenerstattung Zweckverbände	280.000,00	280.000,00	280.000,00
Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes				

Nr.	Bezeichnung	Konsolidierungsbeitrag in €		
		2019	2020	2021
2013-24	Avalprovision Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH	38.346,89	38.346,89	38.346,89
2013-25	Gewinnausschüttung Südharzwerke Nordhausen	90.000,00	90.000,00	90.000,00
2013-26	Wegfall Nachschüsse BIC Nordthüringen GmbH	29.688,48	29.688,48	29.688,48
2013-27	Verringerung Verlustausgleich ÖPNV	472.098,16	472.098,16	472.098,16
2014-30	Nebenforderungen	51.536,69	51.536,69	51.536,69
2015-31	Kommunale Gemeinschaftsarbeit	408.497,00	408.497,00	408.497,00
2015-32	Personalbedarfskonzept	2.009.523,00	2.151.600,00	2.300.041,00
2015-33	Schulnetzplanung	0,00	0,00	200.000,00
2015-34	Vermarktung Wiedigsburghalle	12.000,00	12.000,00	12.000,00
2015-35	Einsparung ärztliche Gutachten	125.000,00	125.000,00	125.000,00
2015-36	Zuschuss Berufsschulinternat	184.000,00	184.000,00	184.000,00
2015-37	Zuschuss Landschulheime	20.000,00	20.000,00	20.000,00
2015-38	Zuschuss Medienzentrum	22.800,00	22.800,00	22.800,00
2015-41	ÖPNV/Schülerbeförderung	250.000,00	250.000,00	250.000,00
2015-42	Immobilienleasing	0,00	885.791,67	1.518.500,00
2015-44	Kita-Beitragsfreiheit	70.000,00	70.000,00	70.000,00
2016-45	Teilleistungen der Eingliederungshilfe durch den Bund	430.525,00	430.525,00	430.525,00
2016-46	Beitreibung von Forderungen (§ 7 UVG)	180.000,00	180.000,00	180.000,00
2017-47	Umzug Kreisvolkshochschule und Schulverwaltung	0,00	250.000,00	69.700,00
2018-49	Gebäudeunterhaltung	133.600,00	133.600,00	133.600,00
Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes				

Nr.	Bezeichnung	Konsolidierungsbeitrag in €		
		2019	2020	2021
2018-50	Eigenanteil Schulobstprogramm	8.400,00	8.400,00	8.400,00
2018-51	Zuschuss Sportförderung	0,00	0,00	37.000,00
	Summe:	10.526.894,29	12.385.775,28	13.820.331,30

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 53a i. V. m. § 114 ThürKO mindestens jährlich fortzuschreiben.